



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Kantonales Integrations- programm 2024–2027 (KIP 3)



KIP
KANTONALE
INTEGRATIONSPROGRAMME

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Grundlagen der Integrationsförderung und des KIP 3	5
2.1	Bundesebene	5
2.2	Kantonebene	6
3	Spezifische Integrationsförderung im Kanton Zürich	7
3.1	Begriffsbestimmung	7
3.2	Fördersysteme	7
4	Strategische Ausrichtung KIP 3	10
4.1	Vorgaben des Bundes	10
4.2	Strategische Schwerpunkte Kanton	11
5	Umsetzungsorganisation KIP 3	13
5.1	Strategische Steuerung	13
5.2	Operative Steuerung	13
6	Finanzierung KIP 3	14
6.1	Mittelherkunft	14
6.2	Mittelverwendung	15
7	Förderbereiche: Kontext, Ziele, Massnahmen	17
7.1	Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	18
7.2	Sprache	22
7.3	Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	26
7.4	Frühe Kindheit	30
7.5	Zusammenleben und Partizipation	32
7.6	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	34
7.7	Dolmetschen	36
8	Anhang	38
8.1	Vertragsgemeinden im Ausländerbereich	38
8.2	Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz	39
8.3	Grundsätze Integrationsagenda Kanton Zürich	39
8.4	Soll-Integrationsprozess	40

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe	SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen
AFK	Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer	UKibeG	Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern
AlG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration	UP-S	Unterstützungspauschale für Personen mit Status S
AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung	UZH	Universität Zürich
AOZ	Asylorganisation Zürich	VA/FL	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge
AsylG	Asylgesetz	VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
AsylV	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen	VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Einreise
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit	WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
BI	Bildungsdirektion	ZüRAS	Zürcher Anlaufstelle Rassismus
biz	Berufsinformationszentrum		
BP	Bildungsplanung		
DS	Sicherheitsdirektion		
DoSyRa	Nationales Dokumentations- und Monitoringsystem Rassismus		
EG BBG	Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz		
FBBE	Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung		
FFST	Fallführende Stelle		
FI	Fachstelle Integration		
GD	Gesundheitsdirektion		
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen		
GPV	Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich		
GruKE	Grundkompetenzen Erwachsener		
GWA	Gemeinwesenarbeit		
HSLU	Hochschule Luzern		
IAS	Integrationsagenda Schweiz		
IAZH	Integrationsagenda Kanton Zürich		
IFK	Integrationsförderkredit		
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit		
INVOL	Bundesprogramm «Integrationsvorlehre»		
IP	Integrationspauschale		
JI	Direktion der Justiz und des Innern		
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen		
KIP	Kantonales Integrationsprogramm		
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz		
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentren		
KSA	Kantonales Sozialamt		
MA	Migrationsamt		
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt		
MNA	Mineurs non-accompagnés, unbegleitete Minderjährige		
MVB	Mütter-Väter-Beratung		
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren		
RRB	Regierungsratsbeschluss		
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk		
SEM	Staatssekretariat für Migration		
SoKo	Sozialkonferenz des Kantons Zürich		
SHG	Sozialhilfegesetz		
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz		

1 Einleitung

Seit bald zehn Jahren bilden die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) einen wichtigen Baustein der schweizerischen Integrationspolitik. In den KIP legen der Bund und die Kantone fest, welche Ziele sie in der **spezifischen Integrationsförderung** erreichen und welche Massnahmen sie zur Erreichung dieser Ziele ergreifen wollen.

Zur Finanzierung der Massnahmen stellt der Bund den Kantonen Mittel aus dem **Integrationsförderkredit (IFK)** sowie aus der **Integrationspauschale (IP)** zur Verfügung. Erstere sind für Massnahmen bestimmt, die der allgemeinen Migrationsbevölkerung zugutekommen, Letztere für solche, die sich an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (im Folgenden auch als Geflüchtete bezeichnet) richten. Im **Grundlagenpapier und Rundschreiben** zum jeweiligen KIP halten der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Gelder fest. Über die konkrete Ausgestaltung der KIP und die einzelnen Massnahmen entscheiden die Kantone.

Eine KIP-Periode dauert in der Regel vier Jahre, wobei Bund und Kantone für jede Periode eine **Programmvereinbarung** abschliessen. Das erste KIP wurde 2014 lanciert, das zweite 2018. Für 2022 und 2023 einigten sich Bund und Kantone auf ein verkürztes Übergangs-KIP, das KIP 2bis, das den Kantonen Gelegenheit gibt, die Erfahrungen mit der 2019 eingeführten **Integrationsagenda Schweiz (IAS)** auszuwerten, bevor die nächste reguläre KIP-Periode startet. Die für die Umsetzung der IAS erarbeiteten kantonalen Konzepte wurden in die jeweiligen Umsetzungskonzepte zum KIP 2bis integriert.

Mit dem vorliegenden Dokument legt der Kanton Zürich das **Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3)** vor. Es wurde unter Federführung der in der Direktion der Justiz und des Innern (JI) angesiedelten Fachstelle Integration (FI) erarbeitet. Die weiteren Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung wurden mittels Grossgruppen-Workshops sowie über die bestehenden Fachaustauschgefässe und Gremien in die Erarbeitung des KIP 3 eingebunden. Ihre Rückmeldungen und Expertisen sind ebenso ins Programm eingeflossen wie die Erkenntnisse aus dem **Schlussbericht zum KIP 2** und dem **Monitoring-Bericht zur Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) 2021**.¹

Das Dokument gliedert sich in sechs Kapitel (ohne Einleitung und Anhang): Kapitel 2 gibt einen Überblick über die **Grundlagen** der Integrationsförderung und des KIP 3 auf Bundes- und Kantonebene. Kapitel 3 erläutert den **Begriff der spezifischen Integrationsförderung** und stellt die beiden zugehörigen **Fördersysteme** im Kanton Zürich vor. Kapitel 4 legt dar, welche **strategischen Schwerpunkte** der Kanton auf der Basis der Vorgaben des Bundes für die KIP-Periode 2024–2027 setzt. Kapitel 5 beschreibt die **Umsetzungsorganisation**, Kapitel 6 die **Finanzierung des KIP 3**. Im abschliessenden Kapitel 7 werden die geplanten **Massnahmen pro Förderbereich** im kantonalen Kontext näher beleuchtet.

Das Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3) wurde am 19. April 2023 vom Regierungsrat verabschiedet (vgl. RRB Nr. 502/2023) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) anschliessend zur Prüfung unterbreitet.

¹ Beide Berichte sind im Internet zugänglich. Der Schlussbericht findet sich unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Kantonale Integrationsprogramme, der Monitoring-Bericht unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Integrationsagenda.

2 Grundlagen der Integrationsförderung und des KIP 3

2.1 Bundesebene

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration, kurz: **Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)**, sowie in der zugehörigen **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)** verankert.

Das AIG hält fest, dass Integrationsförderung in der Schweiz in erster Linie in den Regelstrukturen zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 3.1) und regelt, welche Aufgaben Bund, Kantone und Gemeinden dabei übernehmen müssen. Relevant sind insbesondere die Artikel 4 «Integration» und 53 «Grundsätze». Art. 4 nennt als **Ziel der Integration** «das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz».

In Art. 53 zu den **Grundsätzen der Integrationsförderung** werden der Schutz vor Diskriminierung, die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung als Leitbegriffe genannt, an denen sich Integrationsförderung orientieren soll. Als zentrale Inhalte der Integrationsförderung nennt der Artikel u. a. den Erwerb von Sprach- und anderen Grundkompetenzen sowie das berufliche Fortkommen. Ausserdem soll Integrationsförderung Bestrebungen unterstützen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung erleichtern.

In der VIntA werden die Grundsätze und Ziele der Integration sowie die **Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit** zwischen Bund und Kantonen genauer spezifiziert. Darüber hinaus regelt die VIntA das Verfahren und die Voraussetzungen für die **finanzielle Unterstützung** der Integrationsförderung durch den Bund.

Auf Ebene des Bundes sind für die Integrationsförderung im Allgemeinen und das KIP 3 im Besonderen zudem folgende Rechtsgrundlagen wichtig:

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Einreise (VZAE; SR 142.201)
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)

2.1.2 Politische Grundlagen

Die wichtigste politische Grundlage des KIP 3 bildet das **Grundlagenpapier des SEM und der KdK** vom 19. Oktober 2022, auf welches in Abschnitt 4.1 näher eingegangen wird. Ebenfalls zentral für die Ausgestaltung des KIP 3 ist das zugehörige **Rundschreiben** des SEM, das die Anforderungen an die Programmeingaben zum KIP 3 spezifiziert und Regelungen zur Finanzierung, Berichterstattung und Qualitätssicherung der getroffenen Massnahmen enthält.²

Daneben sind für das KIP 3 die **Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz** von Bedeutung. Die IAS wurde 2018 von Bund und Kantonen beschlossen, um vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) sowie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (FL) rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft zu integrieren. Die Integrationsförderung soll früher einsetzen, intensiver als bisher sein und als gut koordinierter Gesamtprozess von einer durchgehenden Fallführung begleitet werden. Zudem sollen die Massnahmen bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein.

Die Integrationsagenda trat im Mai 2019 in Kraft und gilt als integrierender Bestandteil des KIP. Die Vorgaben zur IAS finden sich in folgenden Dokumenten:

- Bericht der Koordinationsgruppe «Integrationsagenda Schweiz» vom 1. März 2018, insbesondere der Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017
- Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» vom 17. Juni 2020

Für die Integrationsförderung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Schutzstatus S verweist der Bund im Rundschreiben zum KIP 3 auf das **Rundschreiben zum «Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»** vom 13. April 2022. Inwieweit es für die KIP-3-Periode (2024–2027) noch relevant sein wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen.

² Grundlagenpapier und Rundschreiben zum KIP 3 können heruntergeladen werden unter www.sem-admin.ch > Integration & Einbürgerung > Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda > KIP 2024–2027

2.2 Kantonebene

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 114 der **Verfassung des Kantons Zürich** vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) sind der Kanton und die Gemeinden verpflichtet, das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie deren Beteiligung am öffentlichen Leben zu fördern und Massnahmen zur Unterstützung der Integration zu treffen.

Um die Integrationsförderung im Kanton zu koordinieren, hat der Regierungsrat die JI beauftragt, eine Fachstelle für Integrationsfragen (heute: Fachstelle Integration) zu führen. Die Aufgaben der FI sind in der **Integrationsverordnung vom 20. September 2008 (LS 172.8)** festgehalten. Sie umfassen neben der Koordination der Integrationsförderung im Kanton die Unterstützung der Gemeinden bei ihren Integrationsbemühungen, die Sensibilisierung und Beratung von Behörden und Privaten sowie die (finanzielle) Förderung von Integrationsprojekten. Die Fachstelle soll sich überdies dafür einsetzen, dass bei Rechtsetzung und Verwaltungstätigkeit der Integration und Chancengleichheit der ausländischen Wohnbevölkerung angemessen Rechnung getragen wird.

Weitere Integrationsaufgaben sind in den **gesetzlichen Grundlagen der Regelstrukturen** festgehalten, z. B. im Volksschulgesetz, im Sozialhilfegesetz, im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Bei den beiden letztgenannten Gesetzen stehen Änderungen an, welche für die Integrationsförderung von besonderer Bedeutung sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich für das EG BBG im Abschnitt 7.2 zum Förderbereich Sprache, für das KJHG im Abschnitt 7.4 zum Förderbereich Frühe Kindheit.

2.2.2 Integrationsverständnis

Gestützt auf die genannten rechtlichen Grundlagen und in Anknüpfung an die vorangehenden KIP lässt sich für das vorliegende Programm folgendes Verständnis von Integration formulieren:

- Integration meint die **gleichberechtigte Teilhabe** von Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte **an der Gesellschaft**. Integration soll es Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten ermöglichen, gleichermaßen am öffentlichen Leben teilzunehmen und ein ebenso selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen wie Menschen ohne Migrations- oder Fluchtgeschichte.
- Integration ist ein **fortwährender, gesamtgesellschaftlicher Prozess**, für den alle Verantwortung tragen. Die aus dem Ausland zugewanderten bzw. in die Schweiz geflüchteten Menschen sollen sich mit den hiesigen Verhältnissen auseinandersetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, ein **selbstverantwortliches Leben** zu führen. Die ansässige Bevölkerung soll den Neuankommenden mit Offenheit begegnen und sie als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder anerkennen. Die hiesigen Behörden und Institutionen sollen ihnen **gleich guten Zugang zu ihren Dienstleistungen** ermöglichen und diese für sie in der **gleichen Qualität** erbringen wie für die ansässige Bevölkerung. Dies beinhaltet, je nach Kontext, auch den Abbau von Verständigungshürden und/oder die Schaffung von Angeboten, die den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte Rechnung tragen.
- Ziel des Integrationsprozesses ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, die allen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft (oder der Herkunft ihrer Eltern und Grosseltern), gleiche **Entwicklungs- und Teilhabechancen** eröffnet und sie in allen Lebensbereichen **vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung schützt**.

Unter dem Begriff **Integrationsförderung** werden dementsprechend sämtliche Aktivitäten zusammengefasst, die dazu beitragen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten, aber auch der ansässigen Bevölkerung und den hiesigen Behörden und Institutionen die Teilnahme am beschriebenen Prozess zu erleichtern bzw. die ihre Bereitschaft fördern, sich auf diesen Prozess einzulassen.

Der Begriff und die Systeme der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Zürich werden im folgenden Kapitel erörtert.

3 Spezifische Integrationsförderung im Kanton Zürich

3.1 Begriffsbestimmung

Das AIG hält fest, dass Integrationsförderung in der Schweiz in erster Linie in den «bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden» zu erfolgen hat (Art. 54). Das Gesetz verwendet dafür den Begriff **«Regelstrukturen»**. Darunter fallen all diejenigen, zumeist staatlichen Institutionen, die von Gesetzes wegen einen Integrationsauftrag haben, so zum Beispiel die obligatorischen Schulen und die Berufsbildungsinstitutionen, die Institutionen der sozialen Sicherheit, des Arbeitsmarktes und des Gesundheitswesens, aber auch Einrichtungen des Sports und der Kultur.

Demgegenüber kommt der **spezifischen Integrationsförderung** in der schweizerischen Integrationspolitik eine komplementäre Rolle zu. Sie «ergänzt die Massnahmen der Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind» (Art. 55). Die Koordination und Kooperation mit den Regelstrukturen sowie deren Beratung gehören somit zu den zentralen Aufgaben der spezifischen Integrationsförderung. In einzelnen Fällen ist (im Sinne einer Anschubfinanzierung) auch die vorübergehende finanzielle Unterstützung von Angeboten innerhalb der Regelstrukturen möglich.

Neben den Regelstrukturen nehmen auch **zivilgesellschaftliche Organisationen** – Hilfswerke, öffentlich-rechtliche, migrantische und religionsbasierte Organisationen sowie Freiwilligeninitiativen – in der Integrationsförderung einen bedeutenden Platz ein. Sie erbringen professionelle Dienstleistungen im Integrationsbereich, mobilisieren aber auch sehr viele Menschen, die sich unentgeltlich für die Integration von Menschen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte engagieren. Für die spezifische Integrationsförderung sind auch sie wichtige Ansprech- und Kooperationspartner.

Für die spezifische Integrationsförderung im Kanton Zürich bestehen zwei Fördersysteme, die sich nach Herkunft der Bundesmittel – IFK bzw. IP – unterscheiden. Zu ihrer Bezeichnung werden in diesem Dokument in Anlehnung an das Grundlagenpapier des Bundes die Begriffe **«Ausländerbereich» bzw. «Asyl- und Flüchtlingsbereich»³** sowie die Synonyme «IFK-Bereich» bzw. «IAZH» verwendet. Die Fördersysteme werden im folgenden Abschnitt genauer beleuchtet.

3.2 Fördersysteme

3.2.1 Zielgruppen

Für die Verwendung der Mittel, die er den Kantonen zur Verfügung stellt, definiert der Bund – neben den Regelstrukturen und der Gesamtbevölkerung, die von der spezifischen Integrationsförderung generell mitadressiert werden sollen – zwei unterschiedliche Hauptzielgruppen (siehe Abschnitt 4.1):

- Im Falle des **IFK** ist dies die **allgemeine Migrationsbevölkerung**, wobei sich die aus IFK-Mitteln mitfinanzierten Massnahmen schwerpunktmässig an Migrantinnen und Migranten richten sollen, die in ökonomisch schwierigen Verhältnissen leben, was statistisch gesehen nur auf einen kleinen Teil der weit über 400 000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Kanton Zürich zutrifft. Darüber hinaus sollen die IFK-Mittel auch dafür eingesetzt werden, Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihren ökonomischen Möglichkeiten das Ankommen in der hiesigen Gesellschaft zu erleichtern.
- Im Falle der **IP** sind es **Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**, für welche die Mittel eingesetzt werden sollen. Dabei decken die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich einen weitaus grösseren Teil der Hauptzielgruppe ab als im Ausländerbereich. Dies liegt daran, dass die Behörden bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (mit Einschränkungen auch bei Asylsuchenden) einen verbindlichen Integrationsauftrag haben. Geflüchtete werden im Rahmen der Sozialberatung denn auch standardmässig bei der Integration unterstützt. Für die knapp 18 000 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die im Kanton Zürich leben, stehen dementsprechend viel höhere Integrationsfördermittel zur Verfügung als für die allgemeine Migrationsbevölkerung.

Der unterschiedliche Bedarf der genannten Hauptzielgruppen wie auch die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen sind bei der Lektüre der nachfolgenden Darstellung der Fördersysteme mitzudenken.

3.2.2 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Bei der Einführung der KIP 2014 hat sich der Kanton Zürich für eine **gemeindebasierte Strategie** entschieden, also dafür, die Mittel aus dem Integrationsförderkredit des Bundes grossmehrheitlich den Städten und Gemeinden zukommen zu lassen. Ausschlaggebend für den Entscheid war die Überzeugung, dass Integration primär dort geschieht, wo die neu zugezogenen Menschen wohnen, und die Behörden ihrer Wohngemeinden in der Regel am besten wissen, welche Fördermassnahmen vor Ort nötig und zielführend sind.

³ Im Grundlagenpapier (wie auch im Rundschreiben) des Bundes ist ausschliesslich von «Asylbereich» die Rede. Da darunter jedoch auch Personen fallen, die bereits einen Asylentscheid haben, wird im vorliegenden Dokument die umfassendere Bezeichnung verwendet.

Die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden mit dem Kanton, konkret: mit der Fachstelle Integration der JI, wird mittels Rahmenvertrag und individueller Leistungsvereinbarungen geregelt. Die **Vertragsgemeinden** sind somit die wichtigsten Kooperationspartner der FI im Ausländer- bzw. IFK-Bereich. Sie stellen an den lokalen Bedürfnissen orientierte Integrationsprogramme zusammen und finanzieren diese mindestens zur Hälfte aus ihren Gemeindebudgets mit (sogenannte «paritätische Mitfinanzierung»). Die Palette der Angebote reicht dabei von Erstinformationsgesprächen für Neuzugezogene über niederschwellige Deutschkurse und Spielgruppen mit früher Sprachbildung bis zu Begegnungsanlässen für Migrantinnen, Migranten und Einheimische. Als Richtschnur für die Ausgestaltung der Programme dienen den **Vertragsgemeinden die Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP⁴**, die für jede KIP-Periode überprüft und, wo nötig, angepasst werden.

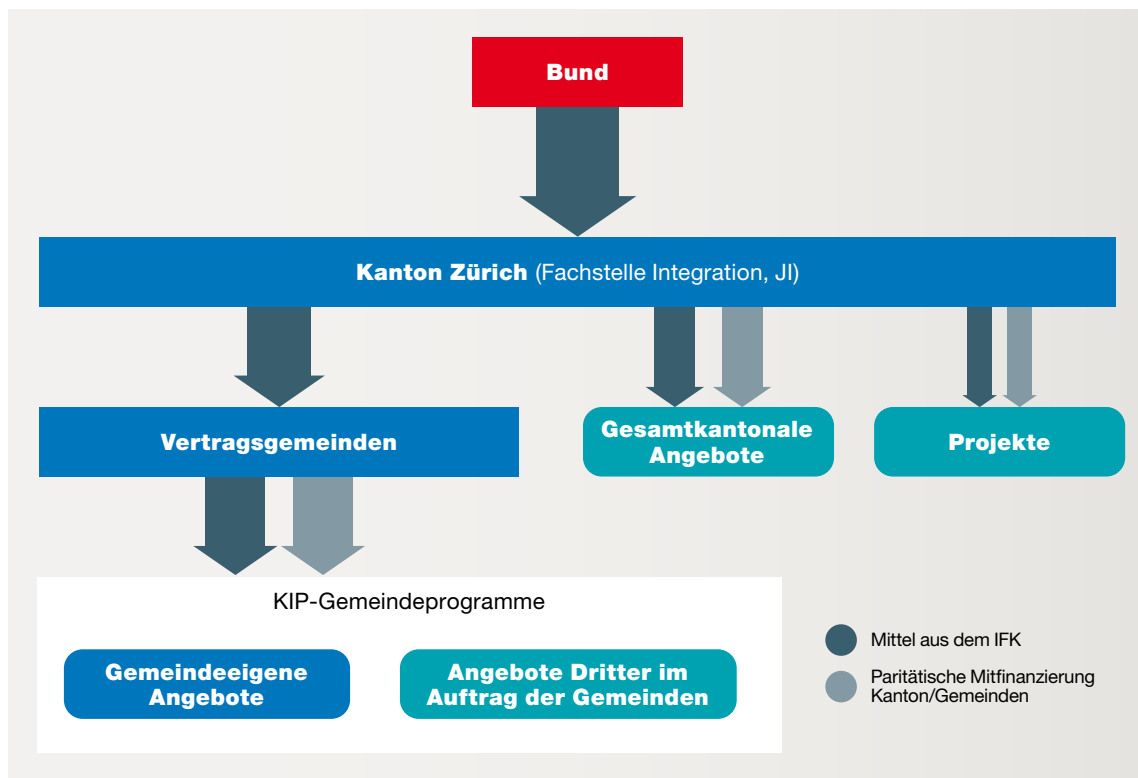
Für das aktuell laufende KIP 2bis hat die Fachstelle Verträge mit **58 Städten und Gemeinden** abgeschlossen. Sie decken zusammen knapp 83 Prozent aller im Kanton Zürich wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer und rund **84 Prozent** der im Kanton wohnhaften Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland (nicht deutschsprachige Ausländerinnen und Ausländer, **NDA**) ab. Für das KIP 3 geht die FI davon aus, dass die bestehenden Vertragsgemeinden die Zusammenarbeit fortführen und zwei weitere Gemeinden Verträge im IFK-Bereich mit ihr abschliessen werden.⁵

Die aktuellen Vertragsgemeinden können der Karte im Anhang 8.1 entnommen werden. Die Karte macht deutlich, dass es sich um politische Gemeinden sehr **unterschiedlicher Grösse und Struktur** handelt, die entsprechend unterschiedliche Bedürfnisse und Ansprüche an die Unterstützung durch die Fachstelle Integration haben. Diesem Umstand wird in der Art der Zusammenarbeit mit den Gemeinden wie auch in der Ausgestaltung des Finanzierungssystems (siehe Abschnitt 6.2.1) Rechnung getragen. Eine besondere Stellung nehmen die Städte Zürich und Winterthur ein, die aufgrund ihrer Grösse und ihrer langjährigen Erfahrung in der Integrationsarbeit speziell wichtige Partnerinnen der FI sind und diese bei der Weiterentwicklung des Fördersystems im IFK-Bereich immer wieder mit ihrem Wissen unterstützen.

Ausser mit den Vertragsgemeinden arbeitet die Fachstelle im Ausländerbereich mit Dritten, in der Regel **gemeinnützigen Organisationen**, zusammen, die auf Integrationsförderung spezialisiert sind. Einerseits beschafft oder subventioniert sie **gesamtkantonale Angebote**, die von Dritten bereitgestellt werden, so die migrationsrechtliche Beratungsstelle MIRSAB, die Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen AOZ Medios und die Zürcher Anlaufstelle Rassismus (ZÜRAS); andererseits fördert sie **Integrationsprojekte**, die von unterschiedlichsten Trägerschaften bei ihr zur Unterstützung eingereicht werden (Projektförderung).

In der Grafik 1 wird das Fördersystem im Ausländerbereich vereinfacht dargestellt. Die Details zu den Finanzen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

Grafik 1: Fördersystem Ausländerbereich (IFK-Bereich)



4 Die aktuellen Vorgaben können im Internet eingesehen werden unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Kantonale Integrationsprogramme

5 Im Hinblick auf das KIP 2bis und das KIP 3 erhielten alle Nicht-Vertragsgemeinden in einer Online-Umfrage die Möglichkeit, ihr Interesse an einem Beitritt zum KIP (im Ausländerbereich) zu bekunden. Von den zwölf politischen Gemeinden, die dies taten, zog eine ihr Interesse umgehend zurück, eine trat dem KIP 2bis bei. Die übrigen zehn wurden eingeladen, sich am Erarbeitungsprozess des KIP 3 zu beteiligen. Per Ende 2022 bekundeten noch zwei Gemeinden Interesse an einer Teilnahme am KIP.

3.2.3 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Im Hinblick auf die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich verabschiedete der Regierungsrat 2018 ein umfassendes Konzept (vgl. RRB Nr. 434/2019)⁶, mit dem das Fördersystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich auf der Basis von **zehn Grundsätzen** neu ausgerichtet und der vom Bund vorgegebene **Soll-Integrationsprozess** auf den kantonalen Kontext adaptiert wurde (siehe Anhänge 8.2 und 8.3). Die Einführung dieses neuen Fördersystems für Geflüchtete erfolgte schrittweise ab Mitte 2019; vollständig umgesetzt wird die IAZH seit Anfang 2021.

Die Umsetzung orientiert sich an dem im Kanton Zürich praktizierten **Zwei-Phasen-Modell**. Demzufolge liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten in der ersten Phase nach ihrer Zuweisung durch den Bund beim Kantonalen Sozialamt (KSA). Dieses sorgt für die Bereitstellung der **Asyl- und Flüchtlingsstrukturen der ersten Phase**, namentlich der kantonalen Durchgangszentren und Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (Mineurs non-accompagnés, MNA) sowie des kommunalen Flüchtlingswohnens für Personen aus dem Resettlement-Programm des Bundes und weitere Personen mit Flüchtlingsanerkennung. Analog dazu ist das KSA in der ersten Phase für die Umsetzung des Soll-Integrationsprozesses der IAS zuständig. Für die Bereitstellung der entsprechenden Angebote in den Strukturen der ersten Phase erhält das KSA einen Anteil der Mittel aus der IP.

In der **zweiten Phase** sind es die Gemeinden, die für die Geflüchteten und damit auch für die Umsetzung des Soll-Integrationsprozesses verantwortlich sind. Wie im Ausländerbereich setzt der Kanton Zürich dabei auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich auf einen gemeindebasierten Ansatz. Der Hauptteil der Mittel aus der IP wird den Städten und Gemeinden in Form von **maximalen Kostenbeteiligungen**, den 2021 eingeführten kommunalen Kostendächern, zur Verfügung gestellt. Sind diese Kostendächer im Rahmen der IAZH ausgeschöpft, können bei Flüchtlingen die Mehrkosten für Fördermassnahmen über den Kostenersatz (§ 44 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, SHG) abgerechnet werden; bei vorläufig aufgenommenen Personen sind kommunale Mittel einzusetzen.

Die Bedingungen für den Erhalt und die Verwendung der IP-Gelder sind in einer **Vereinbarung** geregelt. Sie verpflichtet die unterzeichnende Gemeinde zur bedarfsgerechten Förderung der Geflüchteten und zur Berichterstattung über alle eingekauften Fördermassnahmen. Aktuell (April 2023) haben 158 von 160 Gemeinden die Vereinbarung mit dem Kanton bzw. der FI unterzeichnet. Im Sinne des Grundsatzes der IAS, dass die Integrationsförderung möglichst frühzeitig einsetzen soll, erhält auch das KSA Mittel aus der IP für Integrationsmassnahmen zugunsten von Personen in den Erst-Phasen-Unterkünften zugeteilt.

Die Gelder aus den IAZH-Kostendächern dienen den **fallführenden Stellen (FFST)** zum Einkauf von akkreditierten Integrationsangeboten für die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden, wobei für Letztere ausschliesslich Sprachkurse gebucht werden dürfen.⁷ **Personen mit Status S**, also Geflüchtete aus der Ukraine, werden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 8. Juni 2022 ebenfalls im Rahmen des Fördersystems für Geflüchtete nach den Vorgaben der IAS gefördert. Für ihre Förderung werden den Gemeinden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (vgl. RRB Nr. 842/2022).

Für die **Akkreditierung** der Förderangebote ist die FI verantwortlich. Sie kümmert sich um die Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote und stellt den webbasierten **kantonalen Angebotskatalog IAZH**⁸ zur Verfügung, aus dem die FFST geeignete Förderangebote für ihre Klientinnen und Klienten auswählen können. Der Angebotskatalog enthielt per Anfang Januar 2023 **knapp 220 Angebote** in den Kategorien Abklärung, Sprache, Bildung und Arbeitsintegration.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Angebotsarten nach Kategorie. Bei den **Anbietenden** handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um gemeinnützige Organisationen. Die FI steht mit ihnen in regelmässigem Kontakt, um sicherzustellen, dass die Angebote dem Bedarf entsprechen und genügend Kapazitäten vorhanden sind.

Tabelle 1: Angebotsarten IAZH nach Kategorie

Abklärung	Sprache	Bildung	Arbeitsintegration
Kompetenzfassung	Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt	Vollschulische Bildungsangebote	Jobcoaching
Praxisassessment	Deutsch lokal	Bildungsmodule	Interne Arbeitseinsätze
	Alphabetisierungskurse		Externe Arbeitseinsätze
			Branchenqualifizierung

Zusätzlich zur Akkreditierung der in der Tabelle oben aufgeführten Angebote stellt die FI **ergänzende, objektfinanzierte Angebote** bereit. Es handelt sich um Massnahmen in den Bereichen Frühförderung und soziale Integration. Die entsprechenden Programme werden von kantonalen Stellen und gemeinnützigen Organisationen im Auftrag der FI durchgeführt.

6 Das Konzept «Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)» kann im Internet heruntergeladen werden unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Integrationsagenda

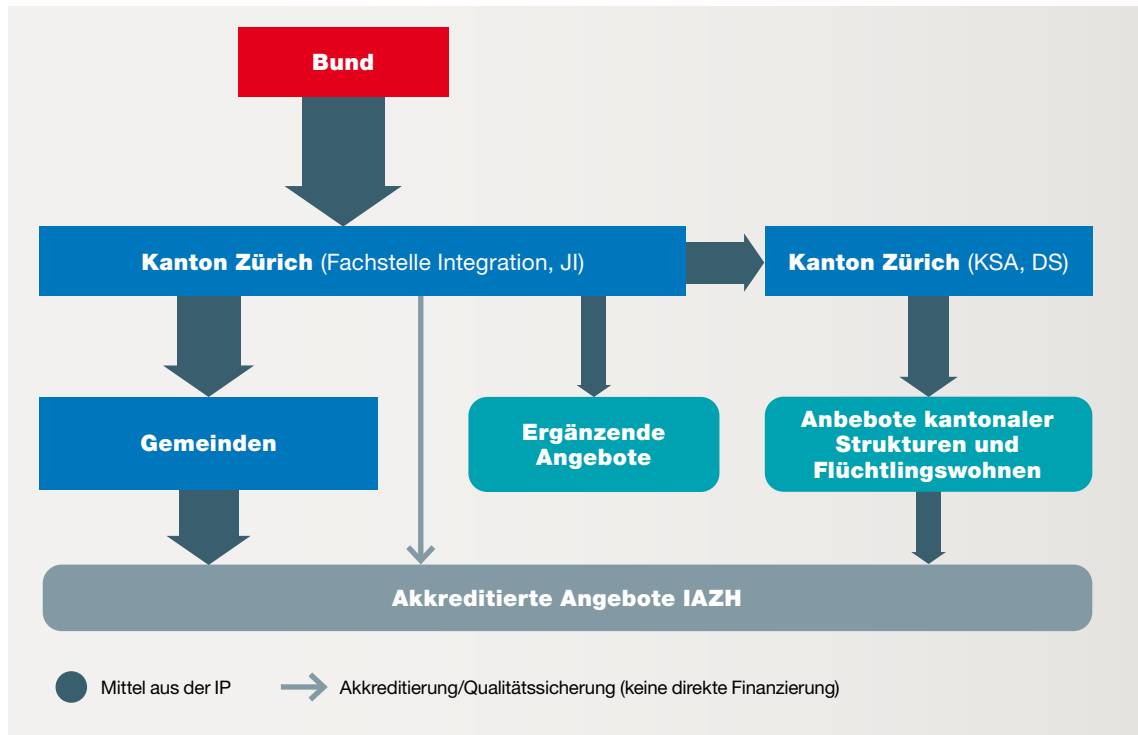
7 Für minderjährige Asylsuchende (MNA) können auch Bildungs- und Arbeitsintegrationsangebote eingekauft werden (siehe Abschnitt 7.3.2).

8 Siehe <https://integrationsangebote.zh.ch/home>.

Ebenfalls unter die Rubrik «Ergänzende Angebote» fallen Massnahmen zum Querschnittsthema **«Psychische Gesundheit von Geflüchteten»**, die sich an Personen mit psychischen Belastungen richten. Dazu zählt insbesondere das Pilotprojekt «SPIRIT», das seit Anfang 2023 umgesetzt wird (siehe Abschnitt 7.1.2).

In der Grafik 2 wird das Fördersystem im Asylbereich vereinfacht dargestellt. Die Details zu den Finanzen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

Grafik 2: Fördersystem Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)



4 Strategische Ausrichtung KIP 3

4.1 Vorgaben des Bundes

Ähnlich wie beim aktuell laufenden, auf zwei Jahre verkürzten KIP 2bis, bei dem es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung des KIP 2 handelt, legt der Bund den Schwerpunkt auch beim KIP 3 auf **Kontinuität und Konsolidierung**. Das KIP 3 soll auf bestehenden und bewährten Massnahmen aufbauen, diese wo möglich schärfen und wo nötig und sinnvoll weiterentwickeln.

Die Rahmenbedingungen des KIP 3, wie sie im Grundlagenpapier dargelegt werden, sind folglich über weite Strecken dieselben wie bei den vorangehenden KIP 2 und KIP 2bis. Insbesondere werden **keine neuen Förderbereiche** eingeführt und keine grundlegend neuen Zielsetzungen für die Förderbereiche vorgegeben. Die Liste der Förderbereiche gemäss Grundlagenpapier zum KIP 3 findet sich in der Einleitung zu Kapitel 7.

Auch die **Hauptzielgruppen des KIP bleiben dieselben wie bisher**: Im Ausländerbereich sind es Migrantinnen und Migranten generell, im Asyl- und Flüchtlingsbereich Geflüchtete. In beiden Bereichen sollen überdies Fachpersonen aus den Regelstrukturen und der Integrationsförderung sowie die Gesamtbevölkerung mitadressiert werden. Neu ist die für alle Förderbereiche geltende **verstärkte Ausrichtung** der spezifischen Integrationsförderung auf bestimmte Untergruppen mit besonderem Förderbedarf. Gemäss Grundlagenpapier sind dies:

- Personen im Familiennachzug
- Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen
- Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Des Weiteren gibt der Bund neu für alle Förderbereiche **detaillierte strategische Programmziele** vor, die für die Kantone verbindlich sind. Die bisher von einigen Kantonen (darunter auch Zürich) zusätzlich zu den wenigen, allgemein gehaltenen Programmzielen des Bundes formulierten Wirkungs- und/oder Leistungsziele entfallen. Die Kantone können sich auf die Festlegung geeigneter Massnahmen zu den Bundeszielen konzentrieren. Die strategischen Programmziele und Massnahmen pro Förderbereich werden in Kapitel 7 aufgelistet und vor dem Hintergrund des kantonalen Kontexts erläutert.

Im KIP 3 weiterhin gültig bleiben die **Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz**. Sie sind im Anhang 8.4 aufgeführt.

4.2 Strategische Schwerpunkte Kanton

Der Kanton Zürich verfolgt mit dem KIP 3 ebenfalls Kontinuität und Konsolidierung. Insbesondere hält er im Grundsatz an den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Fördersystemen fest und entwickelt diese innerhalb des gesteckten Rahmens weiter. Auch hinsichtlich der Umsetzungsorganisation des KIP führt der Kanton den eingeschlagenen Weg fort (siehe Kapitel 5).

Auf Umsetzungsebene werden für die KIP-Periode 2024–2027 die nachfolgenden **strategischen Schwerpunkte** definiert. Sie knüpfen an die strategische Ausrichtung des laufenden KIP 2bis an⁹ und stützen sich auf die Auswertung der Berichterstattung zum KIP 2 (2018–2021) und zur IAZH (2021). Die Ergebnisse des eingangs erwähnten partizipativen Erarbeitungsprozesses sind ebenfalls in die Schwerpunktsetzung eingeflossen.

Bereichsübergreifende Schwerpunkte:

- **Vernetzung stärken.** Der regelmässige Austausch zwischen Mitarbeitenden der Regelstrukturen (einschliesslich der Gemeinden), Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft sowie weiteren **Akteurinnen und Akteuren aus dem Integrationsbereich** ist wesentlich für eine gut austarierte, wirkungsvolle Integrationsförderung und deren kontinuierliche, zielgerichtete Weiterentwicklung. Eine 2019 von der Hochschule Luzern (HSLU) durchgeführte und 2020 veröffentlichte Studie¹⁰ bescheinigte dem Kanton Zürich in dieser Hinsicht Nachholbedarf, weshalb der Regierungsrat für das KIP 2bis Massnahmen auf strategischer Ebene beschloss (siehe Abschnitt 5.1). Im Verlauf des KIP 3 soll auch die Vernetzung **auf operativer Ebene** weiter gestärkt werden, die in den vergangenen Jahren pandemiebedingt eingeschränkt war. Ein spezifischer Fokus wird dabei auf die Einbindung von migrantischen Organisationen bzw. Vertretenden der Migrationsbevölkerung gelegt.
- **Gendersensibilität und Chancengleichheit verbessern.** Der Schutz vor Diskriminierung und die Chancengleichheit zählen zu den Grundsätzen der Integrationsförderung, wie sie im AIG festgelegt sind. Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich hat der Kanton im Umsetzungskonzept IAZH den Grundsatz der **chancengleichen Förderung der Geschlechter** formuliert, demgemäss alle Geschlechter gleichermassen potenzialorientiert gefördert werden sollen. Wie der Monitoring-Bericht IAZH 2021 aufgezeigt hat, bestehen in der Praxis Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Grundsatzes. Auch wenn die verfügbaren Zahlen aufgrund fehlender Vergleichswerte und ergänzender Daten noch keine differenzierteren Schlüsse zulassen, ist ersichtlich, dass Frauen 2021 in Bezug auf ihre Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit weniger gefördert wurden als Männer. In der KIP-Periode 2024–2027 soll das **Prinzip der Nicht-Diskriminierung** in der Vermittlung und Erbringung von Integrationsförderleistungen mit Blick auf die Geschlechter noch besser verankert werden, insbesondere, aber nicht nur im Fördersystem für Geflüchtete (IAZH).
- **Qualitätssicherung und -entwicklung weiter vorantreiben.** Seit Einführung der KIP haben die FI und ihre Kooperationspartnerinnen und -partner grosse Anstrengungen unternommen, die Qualität der Angebote, aber auch die Abläufe in den beiden Fördersystemen Schritt für Schritt zu verbessern. Dieser Prozess soll während des KIP 3 weitergeführt werden. Im Zentrum stehen die **Konsolidierung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems der FI** sowie die **beratende Unterstützung der Gemeinden** bei ihren eigenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmassnahmen, insbesondere, aber nicht nur im IFK-Bereich.
- **Unterstützungsmöglichkeiten für Personen im Familiennachzug klären.** Der Nachzug von Familienangehörigen macht einen bedeutenden Teil der Einwanderung in die Schweiz und damit auch in den Kanton Zürich aus.¹¹ Da ein Familiennachzug in der Mehrzahl der Fälle die **Sozialhilfe-Unabhängigkeit** des bereits anwesenden Familienmitglieds voraussetzt, erhalten viele Personen im Familiennachzug bei ihrer Einreise nicht automatisch Zugang zu Integrationsförderleistungen.¹² Ein solcher wäre aber teilweise nötig, um nachgezogenen Familienmitgliedern ohne Berufsabschluss eine nachhaltige Arbeitsintegration zu ermöglichen. Im Verlauf des KIP 3 soll geklärt werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen bestehen, wer für die bestehenden (oder allfällige zusätzliche) Angebote zuständig ist (bzw. sein soll) und ob die Prozesse allen Akteurinnen und Akteuren bekannt sind. Der Fokus wird dabei auf **Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene** gelegt, weil der Bedarf hier laut Rückmeldungen der Gemeinden am grössten ist.
- **Strategien zur Erkennung und zum Erreichen von Personen mit besonderem Förderbedarf entwickeln.** Die Vorgaben zum KIP 3 verlangen eine verstärkte Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung auf Personen mit besonderem Integrationsbedarf. Dazu gehören gemäss Vorgaben des Bundes neben Personen im Familiennachzug auch Menschen, die (trotz Arbeitstätigkeit) von Armut betroffen oder bedroht sind. In der Realität ist es erfahrungsgemäss schwierig, die **Zielgruppe dieser sogenannten Working Poor** zu erreichen, weil sie anders als beispielsweise Arbeitslose oder Sozialhilfebeziehende von keiner Behörde erfasst werden. In der KIP-3-Periode sollen Möglichkeiten eruiert und **im Sinne von**

9 Diese umfassen die strategischen Zielsetzungen des KIP 2 und des Umsetzungskonzepts zur IAZH, die auch für das KIP 2bis handlungsleitend sind.

10 Die Studie kann im Internet eingesehen werden unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Kantonale Integrationsprogramme

11 Im Jahr 2022 kamen gemäss «Jahresstatistik Zuwanderung 2022» des Bundes gut 43 000 Personen im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz. Die Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt betrug fast 91 000 Personen. Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Ausländerstatistik > Statistik Zuwanderung

12 Eine Ausnahme bilden anerkannte Flüchtlinge.

Best-Practice-Beispielen festgehalten werden, wie Migrantinnen und Migranten mit besonderem Förderbedarf erkannt und besser erreicht werden können. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Zielgruppe der Working Poor gelegt, bei denen der mutmasslich grösste Unterstützungsbedarf besteht.

Schwerpunkte im Ausländerbereich (IFK-Bereich):

- **KIP-Programme in den Gemeinden weiterentwickeln.** Im Verlauf der vergangenen KIP-Perioden hat sich in den Vertragsgemeinden im Ausländerbereich eine vielfältige, den lokalen Bedürfnissen angepasste Angebotslandschaft entwickelt. Für die Gestaltung der Gemeindeprogramme hat die FI **Vorgaben** erarbeitet, in denen Förderangebote, die mit IFK-Mitteln mitfinanziert werden können, aufgeführt und die **qualitativen Mindeststandards** für die einzelnen Angebote festgehalten sind. Im Hinblick auf das KIP 3 sollen die Vorgaben überprüft und, wo möglich und nötig, weiter geschärft werden. Die Gemeinden sollen bei der Ausgestaltung der Programme von der FI noch bedürfnisorientierter begleitet und beraten werden.
- **Alternative Modelle zur Unterstützung von Nicht-Vertragsgemeinden prüfen.** Die Berichterstattung zum KIP 2 hat aufgezeigt, dass mit den IFK-Mitteln grundsätzlich diejenigen Gemeinden mit dem grössten Bedarf nach Integrationsförderung erreicht werden. Zugleich hat der Schlussbericht deutlich gemacht, dass insbesondere kleine und Kleinstgemeinden mit dem gegenwärtigen Unterstützungsmodell kaum erreicht werden. Im Verlauf des KIP 3 soll geprüft werden, auf welche Weise auch diese Gemeinden bzw. die in ihnen wohnhaften Migrantinnen und Migranten Zugang zu IFK-Mitteln bzw. Integrationsangeboten erhalten. Das Ziel ist es, **niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Vertragsgemeinden** zu schaffen, ohne das bestehende System zu konkurrenzieren. Der Schwerpunkt wird dabei auf den **Förderbereich Sprache** gelegt.
- **Projektförderung vereinheitlichen und stärker fokussieren.** In den vergangenen zwei KIP-Perioden hat die FI im Förderbereich Zusammenleben mit dem Instrument der Schwerpunktausschreibungen gearbeitet und damit insgesamt gute Erfahrungen gemacht. Gleichzeitig wurden in verschiedenen Förderbereichen Projekte ausserhalb der Ausschreibungen gefördert, was zu Inkohärenzen führte. Die Projektförderung soll daher im Hinblick auf das KIP 3 vereinheitlicht werden. Die neue Projektförderstrategie orientiert sich beim Auswahlverfahren am Modell der **Schwerpunktausschreibungen**, verzichtet jedoch auf allzu enge thematische Vorgaben. Sie fokussiert auf die KIP-3-Förderbereiche **Zusammenleben und Partizipation (FB 5)** sowie **Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz (FB 6)**. Auf die Förderung von Projekten in weiteren Förderbereichen wird aus finanziellen Gründen verzichtet.

Schwerpunkte im Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH):

- **Bildungspotenziale von Geflüchteten besser nutzen.** Viele Menschen, die als Asylsuchende in die Schweiz kommen und ein Bleiberecht erhalten, hätten das Potenzial, eine Ausbildung oder ggf. auch ein Studium zu absolvieren. Zugleich ist es für sie eine besondere Herausforderung, den Sprung ins Bildungssystem zu schaffen, da ihnen wichtige Kompetenzen fehlen und/oder von ihnen erworbene Kenntnisse in der Schweiz nicht anerkannt werden. Darüber hinaus hat bei vielen Geflüchteten (und teils auch bei den sie unterstützenden Sozialdiensten) der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oberste Priorität, selbst wenn es sich dabei um ein prekäres Arbeitsverhältnis handelt. Um die Grundsätze der IAZH **«Potenziale nutzen»** und **«Nachhaltig integrieren heisst in Bildung zu investieren»** noch konsequenter umzusetzen, wird im KIP 3 ein Schwerpunkt auf die Entwicklung und Implementierung einer Strategie gelegt, die Geflüchteten einen nachhaltigeren Übergang von den Angeboten der spezifischen Integrationsförderung in die Bildungsangebote der Regelstrukturen ermöglicht. Dies schliesst neben der Erüierung allfälliger Lücken im System (z. B. im Bereich berufsbegleitende Förderung) auch die Klärung von Fragen rund um den Zugang zu Stipendien und die Anerkennung ausländischer Diplome ein, wobei die Ergebnisse der Klärung nach Möglichkeit auch im Ausländerbereich genutzt werden sollen.
- **Psychische Gesundheit von Geflüchteten stärken.** Im Rahmen der IAZH setzt der Kanton Zürich seit 2021 einen speziellen Fokus auf die Zielgruppe der geflüchteten Menschen, die unter psychischen Belastungen bis hin zu Traumata leiden. Er hat dazu den Grundsatz **«Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein Querschnittsthema»** formuliert und festgelegt, dass die spezifischen Bedürfnisse von Geflüchteten mit Traumafolgestörungen und anderen psychischen Belastungen bei der Ausgestaltung aller Integrationsmassnahmen zu berücksichtigen sind. Seit Anfang 2023 setzt der Kanton mit ausgewählten Gemeinden das **Pilotprojekt «SPIRIT»** um, das im Abschnitt 7.1 näher beschrieben wird. Im Verlauf des KIP 3 sollen die Erkenntnisse der Pilotphase ausgewertet und das Projekt nach Möglichkeit flächendeckend implementiert werden. Daneben sollen ergänzende Massnahmen geprüft und das Querschnittsthema «Psychische Gesundheit Geflüchteter» in allen Förderbereichen noch besser verankert werden.
- **Monitoring- und Reporting-System IAZH weiterentwickeln.** Die Einführung der IAS ging mit einer signifikanten Erhöhung der Mittel einher, die der Bund den Kantonen für die Unterstützung der ihnen zugewiesenen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auszahlt.¹³ Damit erhöhten sich auch die **Anforderungen an das Monitoring und Reporting** im Bereich der Integrationsagenda. Im Zuge der Umsetzung der IAZH im Kanton Zürich hat die FI in Zusammenarbeit mit den in das neue Fördersystem eingebundenen Akteurinnen und Akteuren ein Monitoring- und Reporting-System aufgebaut, das die Mindestanforderungen des Bundes knapp erfüllt. In der KIP-Periode 2024–2027 sollen die **bestehenden**

13 Konkret wurde die IP von 6000 Franken pro Asylgewährung oder vorläufige Aufnahme per 1. Mai 2019 auf 18 000 Franken erhöht.

Instrumente weiterentwickelt werden u. a. mit dem Ziel, die durch das Monitoring und Reporting generierten Daten besser für die Optimierung des Fördersystems nutzen zu können.

- **Fördersystem auf seine Schwankungstauglichkeit hin prüfen.** Der im Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zu Fluchtbewegungen historischen Ausmasses geführt und den Bundesrat veranlasst, für Geflüchtete aus der Ukraine erstmalig den Schutzstatus S zu aktivieren. Die sprunghaft ansteigenden Flüchtlingszahlen haben das neue Fördersystem für Geflüchtete (IAZH) einer ersten (starken) Belastungsprobe unterzogen. Dabei wurden in der Fallführung wie auch bei der Bereitstellung von Integrationsangeboten systemische Schwächen offenbar, die behoben werden müssen, wenn sichergestellt sein soll, dass die Integrationsförderung für Geflüchtete auch bei einer rapiden Zunahme der Fallzahlen zufriedenstellend funktioniert. Während des KIP 3 soll das Fördersystem auf der Basis der in der Ukraine-Krise gemachten Erfahrungen einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden mit dem Ziel, seine Schwankungstauglichkeit und Belastbarkeit zu verbessern. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die **Sicherstellung ausreichender Kapazitäten** (sowohl in der Fallführung als auch in den Angeboten) sowie die **Erüierung potenzieller Entlastungs- und Steuerungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen.**

Die hier dargelegten strategischen Schwerpunkte werden in den einzelnen Förderbereichen aufgenommen und in konkrete Massnahmen übersetzt (siehe Kapitel 7). In den nachfolgenden Kapiteln werden die Umsetzungsorganisation und Finanzierung des KIP 3 erläutert.

5 Umsetzungsorganisation KIP 3

5.1 Strategische Steuerung

Die politische Steuerung des KIP liegt beim Regierungsrat, vertreten durch die Direktion der Justiz und des Innern. Sie wird im KIP 3 durch ein neu eingeführtes **strategisches Steuerungsgremium KIP** unterstützt, das unter der Leitung der Staatsschreiberin steht und sich aus den Leiterinnen und Leitern aller mit Integrationsaufgaben betrauten Ämter und Einheiten des Kantons zusammensetzt.

Das strategische Steuerungsgremium KIP ist aus der Arbeitsgruppe (AG) Flüchtlingsintegration hervorgegangen, die während der sogenannten Flüchtlingskrise im Herbst 2015 ins Leben gerufen wurde, um den Informationsfluss zwischen den Ämtern und Einheiten sicherzustellen und die Koordination der Massnahmen für die Geflüchteten zu gewährleisten. Mit Beschluss vom 5. Mai 2021 (vgl. RRB Nr. 470/2021) hat der Regierungsrat entschieden, den Auftrag der AG Flüchtlingsintegration mit Start des KIP 2bis sukzessive auf das gesamte KIP auszuweiten, weil die Integrationsförderung eine **Querschnittsaufgabe** ist, die in allen zehn Politikbereichen bearbeitet wird und einer gemeinsamen Steuerung durch alle involvierten Ämter bedarf.

Mit dem gleichen Beschluss setzte der Regierungsrat auch eine der Anregungen aus der in Abschnitt 4.2 erwähnten **HSLU-Studie** um. In ihrem Schlussbericht vom 11. Mai 2020 empfahlen die Studien-Autorinnen und -Autoren unter anderem, dass der Kanton eine umfassendere Sicht auf die Integrationsförderung einnehmen und die Steuerung der Integrationsförderung stärker über Netzwerkstrukturen erfolgen solle.

5.2 Operative Steuerung

Mit der Umsetzung des KIP 3 beauftragt der Regierungsrat wiederum die JI mit ihrer Fachstelle Integration, die bereits für die Umsetzung der vorhergehenden KIP zuständig war. Die FI wird in ihrer Aufgabe unterstützt durch das **KIP-Begleitgremium**, das sie in fachlichen Fragen berät und dafür sorgt, dass die Anliegen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung im Kanton Zürich bei der Implementierung des Programms soweit möglich berücksichtigt werden.

Das KIP-Begleitgremium wurde auf der Basis des Beschlusses des Regierungsrates zum KIP 2bis (vgl. RRB Nr. 471/2021) um zusätzliche Vertretungen aus den Vertragsgemeinden und der Zivilgesellschaft **erweitert**. In der Folge wurden zwei Personen aus dem Kreis der kommunalen Integrationsbeauftragten ins Gremium gewählt. Die Zivilgesellschaft ist durch die in der Plattform Zürcher Flüchtlingstag zusammengeschlossenen Hilfswerke¹⁴ vertreten, wobei der Sitz zwischen den Hilfswerken im Jahresrhythmus rotiert.

Die weiteren Sitze werden von Fachpersonen aus den **Regelstrukturen** (Amt für Jugend und Berufsberatung, AJB, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, MBA, und KSA) sowie Vertretungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (**SoKo**) und des Verbandes der Gemeindepräsidenten (**GPV**) eingenommen. Die grossen Städte Zürich und Winterthur sind überdies mit je einer Fachperson aus dem IFK-Bereich (Integrationsförderstellen) sowie dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Sozialdienste) vertreten.

¹⁴ Es handelt sich um die Hilfswerke Caritas Zürich, HEKS (Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz) Zürich/Schaffhausen, SAH (Schweizerisches Arbeiterhilfswerk) Zürich, SRK (Schweizerisches Rotes Kreuz) Zürich, VSJF (Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen). Des Weiteren ist auch die Asyl-Organisation Zürich Mitglied der Plattform.

6 Finanzierung KIP 3

6.1 Mittelherkunft

Wie erwähnt, stellt der Bund den Kantonen für Massnahmen im Rahmen der KIP Gelder aus dem Integrationsförderkredit sowie aus der Integrationspauschale zur Verfügung. Die IFK-Mittel sind grundsätzlich für Massnahmen im Ausländerbereich, die Mittel der IP für solche im Asyl- und Flüchtlingsbereich einzusetzen. Im Bereich der **Grundlagenarbeit und Koordination durch die kantonalen Integrationsfachstellen** sind neu auch Mischfinanzierungen möglich (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Zielkategorien in der Einleitung zu Kapitel 7).

Die **Gesamtsumme des IFK** bleibt für das KIP 3 unverändert bei 32 Millionen Franken pro Jahr. Davon erhält der Kanton Zürich jährlich rund **5 858 000 Franken**, also gut 140 000 Franken mehr als für das KIP 2bis (5 715 000 Franken). Die Erhöhung folgt aus der Aktualisierung des Verteilschlüssels, die vom Bund im Hinblick auf das KIP 3 vorgenommen wurde¹⁵. Das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von vier Jahren fixiert. Bedingung für den Erhalt der Gelder ist die **paritätische, das heisst: mindestens hälftige Mitfinanzierung** durch den Kanton, einschliesslich Gemeinden.

Die **Gesamtsumme der IP-Mittel** ist nicht fixiert, sondern hängt von der Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung und somit letztlich von der Zahl der Personen ab, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Für jede asylsuchende Person, die ein Bleiberecht erhält, stehen dem Wohnkanton der betreffende Person **18 000 Franken aus der IP** zu. Die Zuweisung der Personen aus dem Asylbereich in die Kantone erfolgt proportional zur Bevölkerungszahl. Dem Kanton Zürich werden gemäss aktuellem Verteilschlüssel des Bundes knapp 18 Prozent der Asylsuchenden zugewiesen. Zusammen mit den Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zur Entwicklung der Asylgesuchzahlen dient der Wert als Basis für die Berechnung der IP-Mittel, die dem Kanton Zürich für das KIP 3 mutmasslich zustehen werden.

Aufgrund der zurzeit verfügbaren Daten zur Fluchtmigration rechnet der Kanton für das KIP 3 mit einem durchschnittlichen jährlichen Bundesbeitrag aus der IP von rund **44 Millionen Franken**. Hinzu kommen spezifische Bundesmittel aus der Unterstützungspauschale für Personen mit Status S (UP-S), sicher bis und mit März 2024, bei einer Verlängerung des Schutzstatus S durch den Bundesrat möglicherweise auch länger.¹⁶ Da zum jetzigen Zeitpunkt kaum eingeschätzt werden kann, wie sich die Situation in der Ukraine entwickelt und was der Bundesrat zum Status S entscheidet, werden im vorliegenden Dokument keine Angaben zur UP-S gemacht.

Die Herkunft der Mittel für das KIP 3 ist in der unten abgebildeten Tabelle 2 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: Mittelherkunft KIP 3 (2024–2027)

	In Franken pro Jahr (gerundete Beiträge)
Bereich Integrationsförderkredit (IFK) / Gemeinden	
Integrationsförderkredit (IFK) des Bundes	5 858 000
Paritätische Mitfinanzierung der Städte und Gemeinden (Mindestbeitrag)	4 750 000
Beitrag des Kantons	1 250 000
Bereich Integrationspauschale (IP)	
Integrationspauschale für VA/FL des Bundes (geschätzter Durchschnitt)	44 225 750
Total jährliche Mittel	56 083 750
Total 2024–2027	224 335 000

¹⁵ Für das KIP 2bis hatte der Bund auf eine Aktualisierung verzichtet.

¹⁶ Seit März 2022 richtet der Bund pro Person mit Schutzstatus S eine Unterstützungspauschale von 3000 Franken aus. Mit Verlängerung des Schutzstatus S bis März 2024 wurde auch die Unterstützungspauschale um ein Jahr (bis März 2024) verlängert.

6.2 Mittelverwendung

6.2.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Auf der Grundlage der gemeindebasierten Strategie wird der Hauptteil der Mittel des IFK auch im KIP 3 für die spezifische Integrationsförderung in **Städten und Gemeinden** eingesetzt. Der verbleibende Betrag wird für den Einkauf bzw. die Unterstützung von **Angeboten Dritter** (gesamtkantonale Angebote und Projektförderung) sowie für die Finanzierung der Tätigkeit der FI verwendet (Personal- und Sachkosten sowie Durchführung von Studien und Evaluationen).

Für die vom Bund für den IFK vorgeschriebene **paritätische Mitfinanzierung** kommen im Falle der Gemeindeprogramme die Städte und Gemeinden auf, im Falle der Angebote Dritter und der Finanzierung von Leistungen der FI der Kanton.

Die Mittelverwendung im Ausländerbereich (IFK-Bereich) ist aus der nachfolgenden Tabelle 3 ersichtlich.

Tabelle 3: Mittelverwendung im Ausländerbereich (IFK-Bereich)

	In Franken pro Jahr (gerundete Beiträge)			
	Integrationsförderkredit (IFK) des Bundes	Paritätische Mitfinanzierung der Städte und Gemeinden (Mindestbeitrag)	Beitrag des Kantons	Total
Städte und Gemeinden	4 750 000	4 750 000	0	9 500 000
Dritte (Leistungserbringer)	600 000	0	600 000	1 200 000
Fachstelle Integration	508 000	0	650 000	1 158 000
Total jährliche Mittel	5 858 000	4 750 000	1 250 000	11 858 000
Total 2024–2027	23 432 000	19 000 000	5 000 000	47 432 000

Die **maximalen Kostendächer**, die den Vertragsgemeinden für das KIP 3 aus dem in der Tabelle aufgeführten IFK-Betrag von 4 750 000 Franken zustehen, werden auf dieselbe Art berechnet wie für das KIP 2.¹⁷ Massgebend für die Berechnung ist somit die Anzahl NDA (nicht deutschsprachige Ausländerinnen und Ausländer), die in einer Gemeinde wohnhaft sind (Stand: 31. Dezember 2022). Die grossen Städte Winterthur und Zürich erhalten zudem eine Pauschale, mit der ihr Engagement in der kantonalen und nationalen Integrationspolitik honoriert wird. Das maximale Kostendach einer Gemeinde bzw. der auf der Basis des Kostendaches berechnete jährliche Beitrag der FI wird in der Leistungsvereinbarung festgehalten und gilt für die gesamte KIP-Periode.

Die bestehenden Kategorien von Vertragsgemeinden werden für das KIP 3 beibehalten. Das heisst, es wird weiterhin zwischen Kern- und Fokusgemeinden unterschieden. Die Kriterien für die Zuteilung zu den einzelnen Kategorien werden dabei wie folgt festgelegt:

- Als **Kerngemeinden** gelten Städte und Gemeinden, die über ein breites Angebot an Integrationsfördermassnahmen verfügen. Konkret müssen sie in mindestens drei der sieben Förderbereiche des KIP 3 Angebote führen, darunter zwingend mindestens ein Angebot im Bereich Information und Beratung sowie ein niederschwelliges Deutschkursangebot. Des Weiteren müssen Kerngemeinden Ressourcen für die Koordination der Programme durch kommunale Integrationsbeauftragte zur Verfügung stellen.
- Städte und Gemeinden, deren Programme die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden in die Kategorie der **Fokusgemeinden** eingeteilt.

Bei Kerngemeinden übernimmt der Kanton wie bisher 50 Prozent der Programmkosten bis zum maximalen Kostendach bzw. dem vereinbarten Beitrag der FI, bei Fokusgemeinden 45 Prozent. Hinsichtlich der Vorgaben für die Gemeindeprogramme wird nicht zwischen den Kategorien unterschieden. Die Beratung der Vertragsgemeinden durch die FI richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Gemeinde.

6.2.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Die Mittel aus der IP kommen seit Einführung der IAZH ebenfalls zum Hauptteil den Städten und Gemeinden bzw. deren fallführenden Stellen zugute, die damit Integrationsmassnahmen aus dem kantonalen Angebotskatalog IAZH für die von ihnen begleiteten Geflüchteten einkaufen können. Daneben finanziert der Kanton ergänzende Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung, der sozialen Integration (v. a. Freiwilligenarbeit) sowie der psychischen Gesundheit von Geflüchteten.

Nähere Angaben zur Mittelverwendung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH) sind der nachstehenden Tabelle 4 zu entnehmen. Die Angaben sind als **Planungsgrössen** zu verstehen. Wie im vorangehenden Abschnitt ausgeführt, schwankt der Betrag aus der IP, der dem Kanton Zürich jährlich zusteht. Um diese Schwankungen aufzufangen, werden die Mittel aus der IP **auf acht Jahre verteilt** eingesetzt.

¹⁷ Für das KIP 2bis wurde keine Neuberechnung der Kostendächer vorgenommen.

Tabelle 4: Mittelverwendung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

	In Franken pro Jahr (gerundete Beiträge)			
	2024	2025	2026	2027
Kantonale Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (erste Phase)	4 619 000	5 705 000	5 716 000	5 406 000
Erstinformation	374 000	447 000	447 000	421 000
Integrationscoaching	625 000	758 000	769 000	735 000
Nutzung akkreditierter Angebote durch die FFST der ersten Phase	3 620 000	4 500 000	4 500 000	4 250 000
Nutzung akkreditierter Angebote durch die FFST der zweiten Phase (Gemeinden)	37 579 000	37 336 000	34 819 000	33 923 000
Nutzung akkreditierter Angebote in den Kategorien Abklärung, Sprache, Bildung und Arbeitsintegration	37 579 000	37 336 000	34 819 000	33 923 000
Ergänzende Angebote	2 300 000	2 700 000	2 700 000	2 700 000
Angebote zur Förderung der sozialen Integration	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Förderung Zugang zu frühkindlicher Sprachbildung	700 000	700 000	700 000	700 000
Angebote für VA/FL mit psychischen Belastungen	600 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Aufgaben in Zusammenhang mit Umsetzung IAZH (Fachstelle Integration)	350 000	350 000	350 000	350 000
Total jährlich	44 848 000	46 091 000	43 585 000	42 379 000
Total 2024–2027	176 903 000			

Die **maximale Beitragssumme aus der IP**, die im Asyl- und Flüchtlingsbereich eingesetzt werden kann, wird jährlich neu berechnet. Massgebend für die Berechnung ist die Zahl der pauschalauslösenden Asylentscheide der vergangenen acht Jahre.

Auch die **maximalen Kostenbeteiligungen aus der IP**, die den Gemeinden bzw. den FFST der zweiten Phase für die Nutzung akkreditierter Angebote zustehen (kommunale Kostendächer), werden jährlich neu festgelegt. Die Berechnung erfolgt jeweils im April des laufenden Jahres (d. h. nach Abschluss der Berichtserstattung über das Vorjahr) für das Folgejahr. Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden dient die Anzahl Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die sich per 31. Dezember des Vorjahres in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde befanden. Allfällige von den Gemeinden nicht verwendete Mittel fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligungen bzw. Kostendächer ein. Um Schwankungen aufzufangen, die sich in den Daten zur Fluchtmigration für das Folgejahr abzeichnen, kann der Kanton die Kostendächer in Form eines Ausgleichbetrags prospektiv um zusätzliche Mittel aufstocken.

Wie unter 6.1 erwähnt, ist zum jetzigen Zeitpunkt (April 2023) noch offen, ob der Schutzstatus S und die damit zusammenhängende Unterstützungspauschale über März 2024 hinaus verlängert werden. Daher werden an dieser Stelle keine Angaben zur Mittelverwendung für Personen mit Status S gemacht.

7 Förderbereiche: Kontext, Ziele, Massnahmen

Das Grundlagenpapier des Bundes zum KIP 3 definiert sieben Förderbereiche, in denen die spezifische Integrationsförderung Massnahmen umsetzen soll. Sie entsprechen im Wesentlichen den Förderbereichen der vorangehenden KIP, wobei die aktuellen Förderbereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf sowie Beratung in einem Förderbereich zusammengefasst und die Bereiche neu nummeriert werden.

Die für das KIP 3 gültige Förderbereichsliste präsentiert sich wie folgt:

- 1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung**
- 2. Sprache**
- 3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit**
- 4. Frühe Kindheit**
- 5. Zusammenleben und Partizipation**
- 6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz**
- 7. Dolmetschen**

Pro Förderbereich legt der Bund eine Reihe von **strategischen Programmzielen** fest, die für alle Kantone verbindlich sind.¹⁸ Sie entlasten die Kantone davon, eigene Wirkungs- und/ oder Leistungsziele formulieren zu müssen. Die Programmziele werden neu in **drei Kategorien** eingeteilt, die sich jeweils schwerpunktmässig an eine bestimmte Zielgruppe richten:

- A) Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität (Hauptzielgruppe: Regelstrukturen)
- B) Ausländerbereich (Hauptzielgruppe: Migrantinnen und Migranten)
- C) Asylbereich (Hauptzielgruppe: Geflüchtete)

Für die Kategorien gelten des Weiteren **unterschiedliche Finanzierungsvorgaben**: Massnahmen im Ausländerbereich sind aus dem IFK (und Kantons- bzw. Gemeindemitteln) zu finanzieren, Massnahmen im Asylbereich aus der IP. Für Massnahmen in der Kategorie «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität», die grossmehheitlich in der Verantwortung der kantonalen Integrationsfachstellen liegen, können sowohl Mittel **aus dem IFK als auch aus der IP** eingesetzt werden. Dies gibt den Fachstellen mehr finanziellen Spielraum in der Grundlagenarbeit und stärkt sie in ihrer Rolle als Promotorinnen und Koordinatorinnen der Integrationsförderung.

Auf den folgenden Seiten werden für jeden Förderbereich die vom Bund vorgegebenen Programmziele tabellarisch aufgelistet und die **Massnahmen** festgehalten, die der Kanton zum jeweiligen Ziel im KIP 3 plant. Einteilung und Titel der Ziele sind aus dem Grundlagenpapier des Bundes übernommen. Zwecks besserer Einordnung der Massnahmen werden den **Ziel- und Massnahmentabellen** jeweils überblicksartige Texte vorangestellt, die den kantonalen **Kontext** im betreffenden Förderbereich erläutern und die Förderbereichsschwerpunkte für das KIP 3 aufzeigen.

¹⁸ Siehe Anhang 1 «Strategische Programmziele» zum Grundlagenpapier für das KIP 3 unter www.sem-admin.ch > Integration & Einbürgerung > Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda > KI 2024–2027

7.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

7.1.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Das 2019 in Kraft getretene Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zur Information und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 57). Insbesondere müssen sie die **Erstinformation** von neu aus dem Ausland zugezogenen Personen sicherstellen.

Im Kanton Zürich sind es an erster Stelle die Gemeinden, welche neu zugezogene Migrantinnen und Migranten **möglichst bald nach ihrer Ankunft** über die hiesigen Lebensbedingungen informieren, ihnen erste Orientierung am neuen Wohnort geben und bei Bedarf Zugang zu Deutschkursen und anderen Integrationsangeboten vermitteln. Einige Gemeinden setzen hierzu interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler bzw. Schlüsselpersonen mit Kultur- und Sprachkenntnissen aus den Herkunftsländern der Neuzugezogenen ein.

Neben der Erstinformation leisten die Gemeinden auch einen wichtigen Beitrag zur **Beratung** von Migrantinnen und Migranten. Sie klären sie über Integrationsanforderungen auf, geben Auskunft zu integrationsrelevanten Fragen und/oder vermitteln Ratsuchende an spezialisierte Beratungsstellen weiter, insbesondere an Angebote der Regelstrukturen wie die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), die Berufsinformationszentren (biz) oder die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), aber auch an Beratungsstellen zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Die FI unterstützt ihre Vertragsgemeinden bei der Bereitstellung geeigneter Erstinformations- und Beratungsangebote im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme. Zudem stellt sie auf der mehrsprachigen Website **«Willkommen im Kanton Zürich»** und in der gleichnamigen Broschüre Informationen für Neuzugezogene bereit, die Gemeinden in der Erstinformation nutzen können. Beide Unterstützungsmassnahmen werden während des KIP 3 weitergeführt und, wo nötig, weiterentwickelt. Im Zusammenhang mit dem geforderten verstärkten Fokus auf Personen mit besonderem Förderbedarf soll insbesondere das Potenzial von freiwilligen und professionellen Schlüsselpersonen für die Erstinformation genauer ausgelotet werden.

Zusätzlich zu den erwähnten Massnahmen in den bzw. für die Gemeinden finanziert die Fachstelle gemeinsam mit der Stadt Zürich die **migrations- und integrationsrechtliche Beratungsstelle MIRSAH**, ein gesamtkantoniales Angebot, welches Migrantinnen und Migranten bei individuellen Fragen rund um ihren Rechtsstatus berät. Darunter fallen unter anderem Fragen zu den in Art. 58a des AIG aufgeführten Integrationskriterien und deren Bedeutung für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen oder Fragen zum Familiennachzug. Das Angebot wurde 2021 neu submittiert und für vier Jahre vergeben (vgl. RRB Nr. 1062/2021). Es wird in der KIP-3-Periode im bisherigen Umfang weitergeführt.

Um den Zugang von Migrantinnen und Migranten zu den zahlreichen im Kanton bestehenden Beratungsstellen weiter zu verbessern und allfällige Lücken im System zu eruieren, soll die Netzwerkarbeit im Teilbereich Beratung im KIP 3 durch Bildung eines **Netzwerks Beratung** aus Vertretenden von Beratungsstellen und anderen Beratungsexpertinnen und -experten verstärkt werden. Die Fachgruppe wird von der FI koordiniert und soll auch Gemeindevertretende – insbesondere der grossen Städte Zürich und Winterthur, die über grosse Erfahrung in der Beratung von Migrantinnen und Migranten verfügen – und Fachpersonen mit Migrationsgeschichte umfassen.

Im eingangs zitierten Art. 57 hält das AIG ferner fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden **die Bevölkerung** über die Integrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer **informieren müssen**. Die FI nutzt hierzu eine breite Palette von Kommunikationsmitteln (Homepage, Newsletter, Social Media) und unterstützt Projekte, welche zur Information der Bevölkerung im Sinne des AIG beitragen. Die Massnahmen zur Projektförderung werden im Abschnitt 7.5 zum Förderbereich Zusammenleben und Partizipation sowie im Abschnitt 7.6 zum Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz näher beschrieben.

7.1.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich müssen möglichst frühzeitig über für sie relevante Aspekte des Lebens in der Schweiz informiert werden. Zudem soll ihr Integrationsbedarf baldmöglichst abgeklärt und damit sichergestellt werden, dass sie ihren persönlichen Umständen und Potenzialen entsprechend gefördert werden.

Wie unter Punkt 3.2.3 aufgezeigt, ist in der ersten Phase das KSA für die dem Kanton zugewiesenen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Es übernimmt die **Fallführung** der Geflüchteten und stellt deren **Erstinformation** sicher. Dabei wurde das herkunftssprachliche Erstinformationsangebot in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen in den letzten zwei Jahren systematisch ausgebaut, sodass heute der Grossteil der neu zugewiesenen Personen mit integrationsrelevanten Informationen erreicht werden kann. Des Weiteren sorgt das KSA dafür, dass mit allen Geflüchteten ab 16 Jahren im Rahmen des **Integrationscoachings** eine erste Potenzialabklärung unter Anwendung des vom Bund dafür vorgesehenen **Kurzassessments** durchgeführt wird. Auch dieses Angebot wurde in den vergangenen zwei Jahren sukzessive auf- und ausgebaut. Der Ausbau verzögerte sich jedoch aufgrund der Coronapandemie und soll daher während des KIP 3 verstärkt fortgeführt werden.

In der zweiten Phase geht die Fallführung an die Sozialdienste der Gemeinden über, welche die Potenzialabklärung vertiefen bzw. das Kurzassessment fortschreiben. Dabei ist es wichtig, dass der **Informationsfluss** zwischen den kantonalen und kommunalen FFST im Sinne der durchgehenden Fallführung sichergestellt wird. Wo nötig und sinnvoll können die Abklärungen der FFST in beiden Phasen durch ein weiterführendes **Abklärungsangebot** aus dem kantonalen Angebotskatalog IAZH ergänzt werden.

Die erwähnten Massnahmen werden 2024–2027 weitergeführt. Seitens der FI wird geprüft, welche ergänzenden Informationsmaterialien für die Erstinformation der Geflüchteten in der zweiten Phase zur Verfügung gestellt werden müssen. Da sich gezeigt hat, dass bezüglich der **standardisierten Nutzung, Ausrichtung und Funktionalität des Kurzassessments** noch Klärungs- und Optimierungsbedarf besteht, wird der anwendungsorientierten Weiterentwicklung dieses Instruments auf kommunaler, kantonaler wie auch auf Bundesebenen im KIP 3 besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Damit einher geht eine Intensivierung der **Schulungsangebote für die FFST** sowie des Erfahrungsaustausches zur integrationsorientierten Fallführung (inkl. Integrationsplanung) und Nutzung der akkreditierten Angebote.

Querschnittsthema «Psychische Gesundheit von Geflüchteten»

Menschen mit Fluchtgeschichte leiden überdurchschnittlich oft unter psychischen Belastungen bis hin zu Traumata. Deshalb hat der Kanton bei Einführung der IAZH festgelegt, dass die **«Psychische Gesundheit von Geflüchteten» als Querschnittsthema** im gesamten Fördersystem Beachtung finden soll. Im Juli 2021 setzte die AG Flüchtlingsintegration auf Antrag der FI eine kantonsinterne Fokusgruppe ein, die ihre Arbeit 2022 aufnahm. Die Fokusgruppe, in der neben der FI auch Fachpersonen des KSA sowie der Gesundheitsdirektion (GD) vertreten sind, hat den Auftrag, Handlungsfelder und Massnahmen zur Unterstützung, Stabilisierung und Versorgung Betroffener zu erarbeiten.

Auf Vorschlag der Fokusgruppe hat der Regierungsrat am 1. März 2023 entschieden, das **Projekt SPIRIT (Scaling-up Psychological Interventions in Refugees In Switzerland)**, das in anderen Kantonen bereits umgesetzt wird, als Pilotprojekt auch im Kanton Zürich zu implementieren (vgl. RRB Nr. 204/2023). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des nationalen Programms «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (**Programm Ressourcenaktivierung**)» des SEM und dauert von 2023 bis 2024.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem **Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Zürich (SRK)** und dem **Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer (AFK)** des Universitätsspitals Zürich in der ersten Phase in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie in der zweiten Phase in ausgewählten Gemeinden durchgeführt. Der Fokus liegt auf der frühzeitigen Erkennung psychischer Belastungen mittels **Screenings** und **niederschwelliger psychosozialer Beratung** der Betroffenen durch ausgebildete «Peers» aus ihrem Kulturkreis. In der zweijährigen Pilotphase sollen Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden, die für eine nachhaltige und **flächendeckende Implementierung des Projekts** wesentlich sind. Es soll im Laufe des KIP 3 im ganzen Kanton ausgerollt und nach Möglichkeit stärker an die Regelstrukturen angebunden werden.

FB 1: Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten.	Regelmässige Aktualisierung bzw. Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationen zu den genannten Themen, wo möglich und sinnvoll unter Nutzung digitaler Kanäle und unter Einbindung geeigneter Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, insbesondere aus migrantischen Organisationen und Netzwerken.	Laufend	FF: FI B.: Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Regelstrukturen, Gemeinden und Zivilgesellschaft
1.2	Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.	Finanzierung und Begleitung einer professionellen ausländerrechtlichen Beratungsstelle (= MIRSAH). (Deutschkursberatung: siehe FB 2., Ziel 3, Massnahme 1)	2024–2027	FF: FI B: SAH (MIRSAH)
2 Koordination der Informations- und Beratungstätigkeit				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.	Austausch der Kommunikation FI mit den Kommunikationsstellen der genannten Regelstrukturen; Einbezug dieser Stellen bei der Erarbeitung von Informationsmitteln der FI.	Situativ	FF: FI B: Komm.-Stellen der genannten Regelstrukturen
2.2		Austausch der FI mit den kommunalen Integrationsbeauftragten (IB) und allfälligen weiteren Stellen in den Vertragsgemeinden.	Situativ	FF: FI B: Gemeinden (IB)
2.3		Etablierung und Pflege eines Netzwerks von Beratungsstellen bzw. Beratungsfachleuten der Regelstrukturen sowie der Zivilgesellschaft, inkl. migrantische Organisationen (vgl. unten, Ziel 4, Massnahme 2).	Etablierung bis Anfang 2024, danach mind. 2 Treffen/Jahr	FF: FI B: diverse Beratungsstellen/-fachleute
3 Inhalt der Information der Bevölkerung				
3.1	Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	Unterstützung geeigneter Informations- und Sensibilisierungsprojekte im Rahmen der Projektförderung (vgl. FB 5 und 6) sowie Durchführung von oder Teilnahme an Kampagnen oder Veranstaltungen zu den genannten Themen.	Situativ	FF: FI B: diverse Stellen, Projektträgerschaften
3.2		Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationen zu den genannten Themen und Verbreitung derselben über geeignete Kommunikationskanäle, insbesondere auch digitale.	Laufend	FF: FI B: diverse Stellen (je nach Bedarf)
4 Erreichbarkeit der Angebote				
4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben.	Beratung der Regelstrukturen und zivilgesellschaftlicher Organisationen betreffend Zugänglichkeit ihrer Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten.	Bei Bedarf	FF: FI
4.2	Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.	Einbindung migrantischer Organisationen bzw. von Vertreterinnen und Vertretern der Migrationsbevölkerung in das oben unter Ziel 2, Massnahme 3 erwähnte «Netzwerk Beratung».	Etablierung bis Anfang 2024	FF: FI B: migrantische Organisationen

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
B Ziele im Ausländerbereich				
5 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung				
5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.	Finanzielle Unterstützung von Erstinformations- und Beratungsangeboten im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme (IFK-Bereich). Beratung und ggf. Weiterbildung von Gemeindemitarbeitenden zum Thema.	Finanzielle Unterstützung: 2024–2027, Beratung: bei Bedarf	FF: FI B: Gemeinden (IB)
6 Personen mit besonderem Integrationsbedarf				
6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere:	Finanzielle Unterstützung von Informations- und Beratungsangeboten für die genannten Zielgruppen im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme (IFK-Bereich). Beratung und ggf. Weiterbildung von Gemeindemitarbeitenden zum Thema.	Finanzielle Unterstützung: 2024–2027, Beratung: bei Bedarf	FF: FI B: Gemeinden (IB)
6.2	der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere: 1) Personen im Familiennachzug 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial	Erarbeitung eines Konzepts zum Einsatz von Schlüsselpersonen (bzw. Kulturvermittelnden) im Rahmen der Informations- und Beratungstätigkeit der Vertragsgemeinden (IFK-Bereich).	Bis Ende 2025	FF: FI B: Gemeinden (IB)
C Ziele im Asylbereich				
7 Information von VA/FL				
7.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.	Gewährleistung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten zur herkunftssprachlichen Erstinformation und Beratung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen.	Laufend	FF: KSA B: FI
7.2		Ausstattung der relevanten Akteurinnen und Akteure mit ergänzenden Informationsmitteln für die Erstinformation Geflüchteter (u. a. auch Sensibilisierungsmaterial zur psychischen Gesundheit).	Laufend	FF: FI B: KSA, FFST
8 Potenzialabklärungen				
8.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.	Gewährleistung der systematischen Anwendung der Instrumente für die Potenzialabklärung (insbes. initiales Kurzassessment) in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (1. Phase) und des Informationstransfers in die 2. Phase.	Laufend	FF: KSA B: FI
8.2		Mittels Sensibilisierung und Schulung darauf hinwirken, dass die FFST (2. Phase) die Instrumente für die Potenzialabklärung (insbes. weiterführendes Kurzassessment) standardisiert nutzen.	Laufend	FF: FI B: FFST, KSA (für MNA)
8.3		Weiterentwicklung der Instrumente zur Potenzialabklärung, namentlich des Kurzassessments, mit Blick auf deren Anwendung (Vereinfachung).	Laufend	FF: FI B: KSA, FFST, SEM
8.4		Durchführung des Pilotprojekts SPIRIT im Kanton Zürich (2023–2024) sowie Prüfung der systematischen/flächendeckenden Implementierung in den Regelstrukturen ab 2025.	Pilotprojekt: 2023–2024, Implementierung regulär: ab 2025	FF: FI B: KSA, SRK
9 Durchgehende Fallführung				
9.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.	Gewährleistung eines individuellen Integrationscoachings mit möglicher anschliessender Zuweisung in akkreditierte Angebote für VA/FL ab 16 Jahren in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (1. Phase).	Laufend	FF: KSA B: Anbietende
9.2		Information, Schulungen und Erfahrungsaustausch für FFST zur integrationsorientierten Fallführung (inkl. Integrationsplanung) und Nutzung der akkreditierten Angebote.	Konzipierung bis 2023, Umsetzung ab 2024	FF: FI B: FFST

7.2 Sprache

7.2.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Sprachkenntnisse gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen der Integration. Sie ermöglichen es Neuzugezogenen, Kontakte zu Einheimischen zu knüpfen und sich in die hiesige Gesellschaft einzubringen. Migrantinnen und Migranten erleichtern sie die Stellensuche und/oder erhöhen ihre Chancen, sich beruflich weiterzuentwickeln. Entsprechend werden **Sprachkompetenzen** im AIG als eines der vier Kriterien zur Beurteilung von Integration aufgelistet (Art. 58a).

Im Kanton Zürich besteht ein breites Angebot an Sprachkursen, die von kommerziellen Sprachanbietern durchgeführt werden. Daneben unterstützt der Kanton die Vertragsgemeinden im Ausländerbereich dabei, im Rahmen ihrer KIP-Programme Sprachförderangebote – insbesondere **niederschwellige Deutschkurse** – bereitzustellen. Diese eignen sich speziell für Migrantinnen und Migranten, die aus ökonomischen Gründen keinen Deutschkurs bei einem kommerziellen Anbieter buchen können und/oder die aus familiären Gründen darauf angewiesen sind, einen Kurs mit begleitender Kinderbetreuung in ihrer Wohngemeinde besuchen zu können.

Für die niederschweligen Deutschkurse in den Vertragsgemeinden bestehen **qualitative Mindeststandards**, die auch grossmehrheitlich eingehalten werden. Herausforderungen stellen sich einigen Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Angebotsqualität, so beispielsweise bei der Bereitstellung der Infrastruktur, die nötig ist, um den vom «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» geforderten Erwerb digitaler Kompetenzen zu ermöglichen. Auch aus diesem Grund legt das KIP 3 einen strategischen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie auf die Weiterentwicklung der Gemeindeprogramme (siehe Abschnitt 4.2).

Die Sprachförderangebote im Rahmen der Gemeindeprogramme werden in der Angebotsdatenbank der FI für den IFK-Bereich erfasst und veröffentlicht.¹⁹ Für die Städte Zürich und Winterthur existieren jeweils spezifische Sprachkurs-Plattformen bzw. -Verzeichnisse. Bis anhin fehlt jedoch ein Überblick über das **Gesamtangebot an Deutschkursen im Kanton Zürich**, insbesondere von Kursen, die für Migrantinnen und Migranten mit kleinem Budget erschwinglich sind. Die Fachstelle arbeitet gegenwärtig an einem Konzept für eine kantonsweite Deutschkursberatung, das in der KIP-3-Periode umgesetzt werden soll. Im Hinblick darauf wird die Deutschkurslandschaft im Kanton analysiert und auf allfällige Lücken hin überprüft sowie der Bedarf an einer kantonalen Datenbank (Online-Plattform) für Deutschkurse erhoben.

Die seit längerem bestehende Lücke im Bereich der **Alphabetisierungskurse für die allgemeine Migrationsbevölkerung** sollte spätestens 2025 geschlossen werden können. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Änderung; Grundkompetenzen Erwachsener) (EG BBG)²⁰, das voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet wird, sieht neben der Finanzierung von **Grundkompetenzen-Kursen und Lernstuben**, die unter anderem niederschwellige Angebote für Deutsch sprechende Personen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten (sogenannte Illettristinnen und Illettristen) bereitstellen, auch die Bereitstellung von regionalen Alphabetisierungskursen für Personen ohne (ausreichende) Deutschkenntnisse vor.

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zuständig, welches auch das 2021 gestartete **Programm Grundkompetenzen** koordiniert (vgl. KR-Nr. 5655/2020). Das MBA organisiert und subventioniert die neuen Programmbereiche und stellt die Koordination mit den anderen involvierten Stellen sicher, insbesondere mit der Fachstelle Integration, mit der sie gegenwärtig an einem Modell zur möglichst raschen Bereitstellung der erwähnten Alphabetisierungsplätze arbeitet.

¹⁹ Die Datenbank ist zu finden unter www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Integrationsangebote

²⁰ Mit der Verabschiedung des Gesetzes kommt der Kanton der im Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG, SR 419.1) enthaltenen Verpflichtung nach, den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu fördern und zu koordinieren.

7.2.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Für Geflüchtete stehen im Rahmen des kantonalen Angebotskatalogs IAZH Sprachkurse unterschiedlicher Intensität bzw. Kadenz, Niveaus und Lerntempos zur Verfügung. Die Kurse sind örtlich über den ganzen Kanton verteilt und werden sowohl von gemeinnützigen als auch von kommerziellen Anbietern durchgeführt. Gemäss dem Grundsatz einer möglichst frühzeitigen Förderung sind im Kanton Zürich auch **Asylsuchende** (Status N) zur Sprachförderung zugelassen.

Die unten abgebildete Tabelle 6 bietet eine Übersicht über die verfügbaren Kurstypen.

Tabelle 5: Sprachförderangebote im Rahmen der IAZH

Angebotstyp	Intensität	Niveaus	Lerntempo
Angebote für Personen mit Potenzial für den ersten Arbeitsmarkt	Intensivkurse (14–20 Lektionen pro Woche) und Semi-Intensivkurse (7.5–12 Lektionen pro Woche)	Teilniveaustufen A1/A2 sowie B1/B2 nach GER	Kurse mit schneller Lernprogression
Angebote für Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration	Semi-Intensivkurse (4–6 Lektionen pro Woche)	Halb- oder Ganzniveaustufen A1/A2 nach GER	Individuell der Kursgruppe angepasst
Angebote für Personen mit Alphabetisierungsbedarf	Intensivkurse (14–20 Lektionen pro Woche) und Semi-Intensivkurse (6–12 Lektionen pro Woche)	Mind. drei Alpha-Levels, Modul Nachalphabetisierung	Individuell der Kursgruppe angepasst

Wenig überraschend zählen die Deutschkurse zu den **meistgenutzten Angeboten** aus dem kantonalen Angebotskatalog IAZH. Sie wurden 2021 von fast zwei Dritteln der in der zweiten Phase mit IP-Mitteln geförderten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich besucht. Gemessen am hohen Zielwert, den das entsprechende Wirkungsziel der IAS setzt – alle VA/FL sollen drei Jahre nach Einreise mindestens über sprachliche Kenntnisse auf GER-Niveau A1 verfügen –, ist dieser Wert dennoch zu tief. In der KIP-3-Periode sollen die FFST und die Geflüchteten daher verstärkt für den Wert der Sprachförderung sensibilisiert werden. Ebenfalls wird zu prüfen sein, wie Personen, die trotz geringer Deutschkenntnisse im Arbeitsmarkt Fuss gefasst haben, erreicht und motiviert werden können, weiterhin Sprachkurse zu besuchen, etwa durch berufsbegleitende Angebote (siehe dazu auch die Ausführungen im nächsten Abschnitt, Punkt 7.3.2).

Im Einklang mit dem übergeordneten Schwerpunkt zur Qualitätssicherung und -entwicklung (siehe Abschnitt 4.2) wird im Förderbereich Sprache im KIP 3 ein Fokus auf die Durchführung von **Visitationen** bei anbietenden Institutionen gelegt. Dabei sollen die Ergebnisse des **Feedbackmanagements**, das heisst der Bearbeitung von Rückmeldungen und Beschwerden von FFST und Teilnehmenden zu den Angeboten, in die Planung der Visitationen einfließen. Ziel der Visitationen ist die Überprüfung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben der Akkreditierung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Personalsituation im Sprachkursbereich infolge der Ukraine-Krise und generell steigender Flüchtlingszahlen, die zu einer wachsenden Nachfrage nach Sprachkursplätzen führen, sowie des Lehrermangels an den Volksschulen, der eine «Abwanderung» von Kursleitenden in Lehrerstellen zur Folge hat, momentan sehr angespannt ist. Dies wird möglicherweise eine vorübergehende Anpassung der Qualitätsstandards und gezielte Massnahmen zur Qualitätsentwicklung erfordern.

FB 2: Sprache

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Mellensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.	Überprüfung und bei Bedarf Anpassung (Präzisierung) der kantonalen Vorgaben für Sprachförderangebote im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme (IFK-Bereich). Beratung und Unterstützung der Vertragsgemeinden bei der Umsetzung vor Ort.	Laufend	FF: FI B: Gemeinden (IB), Anbietende
1.2		Überprüfung und bei Bedarf Anpassung (Präzisierung) der kantonalen Vorgaben der Akkreditierung IAZH; Durchführung von Visitationen nach erfolgter Akkreditierung.	Überprüfung Vorgaben: vor jeder Akkreditierungs- runde; Visitationen: ab 2024	FF: FI B: Anbietende, Gemeinden (FFST)
1.3		Bereichsübergreifendes Qualitätssicherungskonzept erarbeiten und umsetzen.	Erarbeitung bis Anfang 2024, Umsetzung ab Mitte 2024	FF: FI B: Anbietende, Gemeinden (IB, FFST)
2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.	Fortführung und weitere Institutionalisierung des Austausches mit dem MBA und dem AWA (insbes. zum Thema «Grundkompetenzen»); Erweiterung des Austausches auf andere Stellen (insbes. AJB/biz für die Zielgruppe spätzugewanderte Jugendliche).	Laufend	FF: FI B: MBA, AWA, AJB
B Ziele im Ausländerbereich				
3 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen				
3.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.	Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für eine kantonsweite Deutschkursberatung in Kooperation mit den zuständigen Regelstrukturen (inkl. Gemeinden), inkl. Abklären der Möglichkeiten einer kantonalen Deutschkursdatenbank.	Erarbeitung bis Anfang 2024, Umsetzung ab Mitte 2024	FF: FI B: MBA, IF Stadt Zürich; Gemeinden (IB)
3.2		Berücksichtigung der Themen «Sprachförderangebote» und «Sprachanforderungen» in der Informationsarbeit der FI (siehe auch FB 1, Ziel 1, Massnahme 1).	Laufend	FF: FI B: MA, Anbietende
4 Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot				
4.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.	Sensibilisieren und Informieren der Regelstrukturen (inkl. Gemeinden) sowie der Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der Notwendigkeit des Spracherwerbs und des Erwerbs von Alltagskompetenzen in der migrantischen Bevölkerung (z. B. via Programm Grundkompetenzen).	Situativ	FF: FI B: Regelstrukturen (inkl. Gemeinden)
4.2		Finanzielle Unterstützung und Beratung der Gemeinden beim Aufbau und bei der Weiterführung von Sprachförderangeboten (insbes. von niederschweligen Deutschkursen) im Rahmen der Leistungsvereinbarungen im IFK-Bereich.	Laufend	FF: FI B: Gemeinden (IB)
5 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests				
5.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.	Bereitstellung von Informationen zu Sprachanforderungen und -tests für Deutschkursberatungen, Erstinformationsgespräche und/oder andere Angebote, in Abstimmung mit dem MA und weiteren involvierten Stellen/Organisationen (Gemeinden, Anbietende, Lernstuben).	Laufend	FF: FI B: MA, Gemeinden (IB), Anbietende, Lernstuben

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
C Ziele im Asylbereich				
6 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial				
6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.	Weiterführen und Weiterentwickeln der Deutschkursangebote «Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt» im Rahmen der IAZH im Austausch mit den Anbietenden und darauf hinwirken, dass eine dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST erfolgt.	Laufend	FF: FI B: Anbietende
6.2		Weiterführen und Weiterentwickeln der Alphabetisierungsangebote in der IAZH im Austausch mit Anbietenden und darauf hinwirken, dass eine dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST erfolgt.	Laufend	FF: FI B: Anbietende
6.3		Prüfung von Massnahmen, wie Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen und teilweise auch keine Sozialhilfe mehr beziehen, mit Sprachförderangeboten erreicht werden können.	Laufend	FF: FI B: Gemeinden (FFST), SoKo, MBA
7 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial				
7.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.	Weiterführen und Weiterentwickeln der niederschweligen Sprachkurse («Deutsch lokal») im Rahmen der IAZH im Austausch mit Anbietenden und darauf hinwirken, dass eine dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST erfolgt.	Laufend	FF: FI B: Anbietende
7.2		Weiterführen und Weiterentwickeln der Alphabetisierungsangebote in der IAZH im Austausch mit Anbietenden und darauf hinwirken, dass eine dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST erfolgt (vgl. oben, Massnahme 6.2).	Laufend	FF: FI B: Anbietende
7.3		Überprüfung (Analyse) und bei Bedarf Differenzierung der Angebotsarten.	Vor jeder Akkreditierungsrunde	FF: FI B: Anbietende, Gemeinden (FFST), ggf. weitere Stellen
8 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton				
8.1	Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende.	Gewährleistung einer zeitnahen Zuweisung von VA/FL sowie Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in geeignete Sprachförderangebote (1. Phase).	Laufend	FF: KSA B: FI

7.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

7.3.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Die berufliche Integration ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Migrantinnen und Migranten in der Schweiz ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung wiederum ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die berufliche Integration gelingt und vor allem auch **nachhaltig** ist, das heisst, dass Migrantinnen und Migranten nicht nur Arbeitsstellen finden, sondern diese auch längerfristig behalten und sich – idealerweise – im Beruf weiterentwickeln können.

Die Mehrzahl der Menschen, die in die Schweiz ziehen, verfügen bei ihrem Zuzug bereits über eine Arbeitsstelle, einen Studien- oder einen Ausbildungsplatz. Doch auch denjenigen, die dies nicht haben, bietet das Schweizer Bildungssystem dank seiner **Durchlässigkeit** und seinem Fokus auf die **Berufsbildung** grundsätzlich gute Möglichkeiten, eine Ausbildung zu machen, sich weiterzubilden und beruflich weiterzukommen. Unterstützung benötigen Migrantinnen und Migranten, denen die nötigen Grundkompetenzen (sprachlicher und anderer Art) fehlen, um überhaupt eine Ausbildung antreten zu können, und/oder die für eine Aus- oder Weiterbildung auf finanzielle Hilfe angewiesen sind.

Hinsichtlich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener (GruKE) haben Bund und Kanton in den letzten Jahren die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, mit denen die Zuständigkeiten und die damit einhergehenden Finanzierungsfragen im GruKE-Bereich geklärt werden konnten (siehe Punkt 7.2.1). Dem gegenüber ist die Frage, wer für die **Grundkompetenzförderung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen** zuständig ist bzw. diese finanziert, weiterhin ungeklärt. Dasselbe gilt für die weiterführenden Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, weshalb der Kanton für das KIP 3 einen übergeordneten Schwerpunkt zum Thema definiert hat (siehe Abschnitt 4.2).

Eine Ausnahme bildet das Bundesprogramm **«Integrationsvorlehre» (INVOL)**, das sich neben Geflüchteten auch an spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im Familiennachzug richtet und ab 2024 verstetigt werden soll. Hier ist die Finanzierungsfrage geklärt. Die Zuständigkeit für die Verstetigung im Kanton Zürich liegt beim MBA; die FI ist über die vom MBA koordinierte Begleitgruppe in den Prozess involviert.

Eine ausreichende Bildung – und die Anerkennung ihrer Diplome – vorausgesetzt, haben Migrantinnen und Migranten auf dem **Arbeitsmarkt im Kanton Zürich** grundsätzlich gute Chancen, eine Stelle zu finden. Zur Unterstützung stellensuchender Menschen mit (wie auch ohne) Migrationsgeschichte bietet das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sogenannte arbeitsmarktliche Massnahmen. Die spezifische Integrationsförderung sieht daher im Ausländerbereich keine zusätzlichen Arbeitsintegrationsmassnahmen vor. Im Verlauf des KIP 3 soll jedoch geprüft werden, ob im Rahmen der Projektförderung Angebote für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen (und andere Personen mit Fachkräftepotenzial) angestossen werden sollen.

Da die Arbeitswelt derjenige Lebensbereich ist, in dem rassistische Diskriminierungen am häufigsten gemeldet werden, hat das SEM entschieden, zusätzlich zu den Zielen im Förderbereich Dolmetschen auch im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ein strategisches Programmziel zum **Diskriminierungsschutz** zu formulieren.

7.3.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Bildung ist auch für Geflüchtete entscheidend, wenn sie längerfristig im Arbeitsmarkt Fuss fassen wollen. Der kantonale Angebotskatalog IAZH bietet eine breite Palette von Bildungs- und Arbeitsintegrationsangeboten, die sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen und Potenzialen der Teilnehmenden orientieren (siehe Tabelle 1 unter Punkt 3.2.3). Gemäss dem Grundsatz der frühzeitigen Förderung sind im Kanton Zürich auch MNA (minderjährige Geflüchtete) mit Status N zu diesen Angeboten zugelassen.

Gemäss Monitoring-Bericht IAZH 2021 blieb die **Nutzung** der Angebote im Bildungs- wie auch im Arbeitsintegrationsbereich im ersten Jahr der Umsetzung der IAZH **unter den Erwartungen**, wobei die Bildungsangebote besonders schwach genutzt wurden. Die niedrigen Nutzungszahlen wie auch die relativ hohe Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen – sie liegt für beide Zielgruppen bei fast 50 Prozent, wobei viele von ihnen trotz Erwerbstätigkeit weiterhin Sozialhilfe beziehen – lassen vermuten, dass der **gut funktionierende Arbeitsmarkt** im Kanton Zürich momentan auch sehr viele Geflüchtete absorbiert, die unter anderen Umständen ein Bildungs- oder Arbeitsintegrationsangebot im Rahmen der IAZH besucht hätten und/oder in ein Bildungsangebot der Regelstrukturen eingetreten wären (also z. B. eine Berufslehre angetreten oder allenfalls sogar ein Studium aufgenommen hätten)²¹.

Die Erfahrung zeigt, dass eine (zu) rasche Integration in den Arbeitsmarkt, die oftmals über **prekäre Arbeitsverhältnisse** erfolgt, in vielen Fällen nicht nachhaltig ist. Wenn Menschen in schlecht bezahlten Jobs für Unqualifizierte «stecken bleiben» oder ihre Stelle bei der nächsten Verschlechterung der Wirtschaftslage wieder verlieren, ist dies nicht nur belastend für die Betroffenen, sondern auch nachteilig für die Wirtschaft, verhindert es doch, dass arbeitsfähige Menschen ihr gesamtes Potenzial entfalten, sich mit all ihren Fähigkeiten in die Arbeitswelt einbringen und damit einen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels leisten könnten.

Das KIP 3 setzt daher einen strategischen Schwerpunkt auf die Klärung der Frage, wie die Grundsätze der IAZH **«Potenziale nutzen»** und **«Nachhaltig integrieren heisst in Bildung zu investieren»** noch besser im Fördersystem verankert werden können (siehe Abschnitt 4.2). Um geeignete Angebote entwickeln und das Angebot in den Bereichen Bildung und Arbeitsintegration generell noch stärker an der Nachfrage der FFST ausrichten zu können, wird während des KIP 3 eine vertiefte **Bedarfsabklärung** vorgenommen. Da die niedrige Nutzung der Angebote in den Kategorien Bildung und Arbeitsintegration auch ein Hinweis darauf sein könnte, dass die Angebotskategorien und der Angebotskatalog bei den FFST noch nicht ausreichend eingeführt ist oder die Bildungs- und Berufswege bei den Sozialarbeitenden zu wenig bekannt sind, soll im KIP 3 überdies auch der Schulungsbedarf zu den Angeboten bei den FFST erhoben und entsprechende Schulungsangebote bzw. -inhalte entwickelt werden.

²¹ Wie viele dies tun, ist unbekannt. Im Rahmen des Monitorings zur IAZH lagen 2021 noch keine Daten zum Übergang in die Regelstrukturen vor.

FB 3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.	Einbezug von Akteurinnen und Akteuren aus den Institutionen des Arbeitsmarktes (insbesondere des AWA) in das Netzwerk Diskriminierungsschutz prüfen (siehe FB 6, Ziel 1, Massnahme 1).	2024–2025	FF: FI B: AWA, ggf. weitere Vertretende der Regelstruktur «Arbeitsmarkt»
1.2		Sensibilisierung für die Thematik (chancengerechte Förderung, Umgang mit kultureller Vielfalt, Rassismus etc.) innerhalb der Arbeitsintegrationsangebote des Fördersystems für Geflüchtete IAZH.	Konzept, Schulung, Infomassnahmen	FF: FI B: Anbietende, Gemeinden (FFST)
2 Innovative Arbeitsmarktintegration				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.	Analyse und Prüfung der Förderung innovativer Massnahmen bzw. Ansätze zur Arbeitsintegration (speziell von Geflüchteten) im Rahmen von Pilotprojekten, Kooperation mit Regelstruktur und/oder Studien zum Thema.	Bis 2026	FF: FI B: AWA, Anbietende
3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.	(Keine Massnahmen geplant, da der im Programmziel implizierte Ansatz im Kanton Zürich nicht zielführend ist.)	–	–
B Ziele im Ausländerbereich				
4 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial				
4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.	Prüfen, ob im Rahmen der Projektförderung entsprechende Projekte (u. a. für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen) gefördert werden sollen (vgl. FB 5, Ziel 2, Massnahme 2).	Laufend	FF: B: FI, weitere Stellen (SoKo, IIZ)
4.2		Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (insbesondere MBA) hinsichtlich einer noch besseren Bekanntmachung und Verankerung des Angebots INVOL /INVOL+ für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene in den Gemeinden.	Laufend	FF: MBA B: FI

Nr.	Strategische Programmziele	Gepiante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
C Ziele im Asylbereich				
5 Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL				
5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote im Bereich Arbeitsmarktfähigkeit bzw. Arbeitsintegration (unter Berücksichtigung Nachfrage Arbeitsmarkt).	Laufend	FF: FI B: Anbietende, Regelstruktur
5.2	um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote im Bereich Ausbildungsfähigkeit bzw. Bildung.	Laufend	FF: FI B: Anbietende, MBA
5.3	Leben ermöglichen.	Schulung der FFST sowie Mitglieder der Sozialbehörden bezüglich Massnahmen der Arbeitsintegration.	Bei Bedarf	FF: FI B: AJB/biz, AWA, SoKo
6 Jobcoaching für VA/FL				
6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Jobcoaching zur Verfügung steht.	Weiterführen und Weiterentwickeln der Jobcoaching-Angebote im Rahmen der IAZH mit den Anbietenden und darauf hinwirken, dass eine dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST erfolgt.	Laufend	FF: FI B: Anbietende, Regelstruktur
7 Hochschulzugang für VA/FL				
7.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.	Sensibilisierung der FFST, aber auch der Sozialbehörden zum Thema «Hochschulzugang» (u. a) mit dem Ziel einer (noch) besseren Berücksichtigung desselben in der Potenzialabklärung.	Laufend	FF: FI B: Universität Zürich (UZH)
8 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen				
8.1	Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierung- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.	Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Anliegen von geflüchteten Frauen bei der Akkreditierung von Angeboten (Stichwort: «Vereinbarkeit von Familie und Beruf»); Sensibilisierung der Anbietenden wie auch der FFST zum Thema chancengleiche Förderung.	Laufend	FF: FI B: FFST, Anbietende

7.4 Frühe Kindheit

7.4.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für die Bereitstellung von Angeboten der **frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)** wie Kindertagesstätten, Spielgruppen oder Tagesmütter zuständig. In Ergänzung dazu unterhält das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) eine Reihe von Angeboten zur Beratung und Begleitung von Familien mit Kindern im Vorschulalter wie beispielsweise die Mütter-Väter-Beratung (MVB) oder die Angebote der Gemeinwesenarbeit (GWA).

Die Fachstelle Integration unterstützt ihre Vertragsgemeinden im Rahmen der KIP-Programme bei der Umsetzung von Massnahmen, die sich an Vorschulkinder aus migrantischen Familien richten. Der Schwerpunkt liegt auf **Spielgruppen mit alltagsintegrierter Sprachförderung**. Daneben fokussiert die FI auf die Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten für FBBE-Fachpersonen zum Thema frühe Sprachbildung in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, insbesondere der Bildungsplanung (BP) der Bildungsdirektion (BI). Beide Aktivitäten werden im KIP 3 weitergeführt. Darüber hinaus legt die FI in ihrer Beratungstätigkeit einen Schwerpunkt auf die Frage, wie FBBE-Angebote bzw. die Informationen darüber so gestaltet werden können, dass sie Migrantinnen und Migranten noch stärker mitadressieren.

Bei der Weiterentwicklung der Massnahmen ist zu beachten, dass auf Kantons- wie auch auf Bundesebene Gesetzesänderungen anstehen, die potenziell grosse Auswirkungen auf die spezifische Integrationsförderung im Förderbereich Frühe Kindheit haben.

Auf Bundesebene ist mit dem **Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)** eine Verstärkung der Finanzierung von familienergänzender Betreuung geplant. Neben der finanziellen Entlastung von Familien, die FBBE-Angebote in Anspruch nehmen, sieht das UKibeG die Möglichkeit für Kantone vor, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen, in deren Rahmen u. a. zusätzliche Mittel für aufsuchende Programme oder Massnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung bereitgestellt werden könnten.

Mit dem revidierten **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**, das 2023 verabschiedet und ab 2025 (frühestens) umgesetzt werden soll, wird auch der Kanton sein finanzielles Engagement im Frühbereich ausweiten. Die geplanten Änderungen des KJHG sehen einerseits eine Erhöhung der Subventionen nach § 40 KJHG vor, die den Gemeinden mehr Spielraum bei der Finanzierung von FBBE-Angeboten gibt; andererseits soll das Angebot in den regionalen KJZ erweitert werden. Unter anderem sollen Kinder mit besonderem Förderbedarf so frühzeitig erkannt und Lücken im Bereich der Frühen Hilfen bzw. der familienzentrierten Vernetzung von Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, geschlossen werden können.

Die neuen Rechtsgrundlagen und die damit einhergehende Erhöhung der verfügbaren Mittel bieten Ausichten, die Integrationsförderung im Bereich Frühe Kindheit **schrittweise aus dem KIP zu lösen** und in die Regelstrukturen zu überführen. Inwieweit dies möglich ist und welche strategischen Ziele dabei im Einzelnen verfolgt werden sollen, wird die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Änderungen zeigen. Sie liegt in der Zuständigkeit des AJB. Die FI wird die Sicht der spezifischen Integrationsförderung in den Prozess einbringen.

Wann das UKibeG bzw. die Änderungen des KJHG in Kraft treten, steht noch nicht fest. Voraussichtlich nicht vor 2025.

7.4.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Im Einklang mit dem KJHG, welches den Gemeinden die Verantwortung für die Bereitstellung von FBBE-Angeboten überträgt, hat der Kanton Zürich bei Einführung der IAZH entschieden, keine entsprechenden Angebote für Geflüchtete zu akkreditieren oder aus Mitteln der IP direkt zu finanzieren.

Stattdessen werden im Asylbereich unter der Rubrik «Ergänzende Angebote» verschiedene Projekte mit **Schlüsselpersonen** umgesetzt, die geflüchtete Familien mit Kindern im Vorschulalter an bestehende FBBE-Angebote heranführen. Die Schlüsselpersonen verfügen über Kenntnisse der Sprache(n) und Kultur(en) der Herkunftsländer der begleiteten Familien, weshalb in der Fachsprache oft der Begriff der «herkunftssprachlichen» (teils auch «muttersprachlichen») Information und Beratung verwendet wird. Die Schlüsselpersonen sind bei den Projektträgerschaften angestellt und werden von diesen geschult und fachlich begleitet.

Das erste Schlüsselpersonenprojekt startete 2021 in Winterthur und Umgebung, das zweite 2022 in der Stadt Zürich. Ersteres wird von der Fachstelle Frühe Förderung des AJB-Region Nord und der Stadt Winterthur getragen, Letzteres wird von der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) im Auftrag des Stadtzürcher Sozialdepartements umgesetzt. Ab 2023 werden Projekte in den AJB-Regionen West und Ost dazu kommen. Für die Region Süd ist die Suche nach geeigneten Partnern für die Projektumsetzung noch im Gang, die FI rechnet jedoch damit, dass per 2024 das **gesamte Kantonsgebiet abgedeckt** sein wird. Die Finanzierung der Projekte aus IP-Mitteln ist bis Ende KIP 3 gesichert.

Um die im Kontext der Schlüsselpersonenprojekte gemachten Erfahrungen breiter nutzen zu können, werden die Schlüsselpersonenprojekte im Laufe der KIP-Periode 2024–2027 **extern evaluiert**. Die mit dem Einsatz von geschulten Schlüsselpersonen im Asylbereich gemachten Erfahrungen können so auch helfen, die individualisierte und niederschwellige Ansprache von schwer erreichbaren Zielgruppen im Ausländerbereich auszubauen.

FB 4: Frühe Kindheit

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Mellensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Vernetzung und Koordination				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.	Fortsetzung und nach Möglichkeit weitere Institutionalisierung der Koordination auf kantonaler Ebene.	Austausch: mind. 1 Mal jährlich	FF: AJB und Stadt Zürich (alternierend) B: FI, GD, Städte ZH und W'thur
1.2		Stärkung der Koordination und Vernetzung auf kommunaler Ebene (via Vertragsgemeinden im IFK-Bereich), wobei ein spezielles Augenmerk auf die Mitsprache von migrantischen Familien innerhalb dieser Netzwerke gelegt wird.	Laufend	FF: Gemeinden (IB) B: FI
2 Qualitätssicherung und Professionalisierung				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z. B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).	Fortführung der finanziellen Unterstützung für Weiterbildungen für FBBE-Fachpersonen in den Gemeinden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen im IFK-Bereich.	2024–2027	FF: FI B: BI, Gemeinden (IB), Anbietende
2.2		Evaluation der Schlüsselpersonenprojekte im Rahmen der IAZH (vgl. Ziel 4).	2025–2026	FF:FI B: AJB, Stadt Zürich, externe Evaluationsstelle
3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung				
3.1	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.	Beratung und Information der Vertragsgemeinden im IFK-Bereich zur frühkindlichen Sprachförderung, wo vorhanden in Abstimmung mit bestehenden Angeboten bzw. anbietenden Stellen vor Ort (primokiz, GWA).	Bei Bedarf	FF: FI B: Gemeinden (IB), anbietende Stellen
3.2		Abstimmung und Koordination der bestehenden kantonalen Massnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung (vgl. www.kinder-4.ch) und evtl. neuer Massnahmen im Rahmen der Änderungen zum KJHG.	Laufend	FF: BI B: FI
B Ziele im Ausländerbereich				
4 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien				
4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.	Finanzielle Unterstützung von FBBE-Angeboten (insb. von Spielgruppen mit alltagsintegrierter Sprachbildung) im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme (IFK-Bereich) bis die Auswirkungen der gesetzlichen Anpassungen auf kantonaler und Bundesebene bekannt sind.	2024–2026 (evtl. auch länger)	FF: FI B: Gemeinden (IB), AJB, GD
4.2		Finanzielle Unterstützung von individuellen Ansätzen zur (herkunftssprachlichen) Information und Beratung von Familien mit Kleinkindern im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme, z. B. mittels Einsatz von professionellen oder freiwilligen Schlüsselpersonen in der Erstinformation (vgl. auch FB 1, Ziel 6, Massnahme 2).	2024–2027	FF: FI B: Gemeinden (IB), AJB, GD
C Ziele im Asylbereich				
5 Frühe Sprachbildung von VA/FL				
5.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.	Fortführung und gesamtkantonale Ausweitung der Schlüsselpersonenangebote in den Strukturen des AJB bzw. der Stadt Zürich (AOZ im Auftrag des Sozialdepartements).	Finanzierung: 2024–2027, Aufbau in allen Regionen: bis Ende 2024	FF: FI B: AJB, Stadt Zürich (AOZ)

7.5 Zusammenleben und Partizipation

7.5.1 Ausländerbereich (IFK-Bereich)

Für die Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft ist neben der beruflichen auch die soziale Integration zentral. Sich am Wohnort auszukennen, Kontakte mit bereits ansässigen Menschen zu knüpfen, sich gemeinsam mit anderen für gesellschaftliche Anliegen einzusetzen oder Hobbies zu pflegen: All dies trägt dazu bei, dass Menschen mit Migrationsgeschichte sich in die **hiesige Gesellschaft einbringen** und daran **teilhabe**n können.

Im Unterschied zu den bereits präsentierten Förderbereichen existiert im Bereich Zusammenleben und Partizipation **keine Regelstruktur**, die als primäre Ansprechpartnerin der spezifischen Integrationsförderung gelten kann. Punktuell gibt es Schnittstellen, auf Kantonsebene z. B. zur Fachstelle Kultur oder zum Sportamt, auf Ebene der Städte und Gemeinden z. B. zur Quartierentwicklung, zu Jugend- und Altersbeauftragten sowie natürlich zu den kommunalen Integrationsbeauftragten (IB). Weil das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Demokratie nicht «von oben» verordnet werden kann (und soll), sind die Hauptpartner der spezifischen Integrationsförderung in diesem Bereich **zivilgesellschaftliche Organisationen**, und zwar vom national tätigen Hilfswerk bis zur lokalen Freiwilligeninitiative.

Die FI unterstützt die Vertragsgemeinden im Ausländerbereich dabei, im Rahmen der KIP-Programme Massnahmen umzusetzen, die Migrantinnen und Migranten soziale Kontakte ermöglichen und gemeinsame Aktivitäten von neu zugewanderten und bereits seit längerem ansässigen Gemeindebewohnerinnen und -bewohnern fördern. Die Unterstützung wird während des KIP 3 weitergeführt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bekanntmachung und Verbreitung von gelungenen Aktivitäten, sogenannten **«Good-Practice-Beispielen»**, gelegt wird. In diesem Sinne sollen im KIP 3 auch der **Austausch** zwischen den Vertragsgemeinden sowie zwischen diesen und den im Förderbereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Zusätzlich zur Unterstützung von Angeboten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit Städten und Gemeinden unterstützt die FI im Ausländerbereich Projekte unterschiedlichster Trägerschaften, welche die soziale Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten fördern. Im KIP 2 und KIP 2bis wurde im Förderbereich primär mit dem Instrument der **Schwerpunktausschreibungen** gearbeitet, wobei jeweils im Abstand von zwei Jahren drei Ausschreibungen durchgeführt wurden. Die Erfahrungen mit dem Instrument wurden ausgewertet und flossen in die Formulierung einer **neuen Projektförderstrategie** ein, die per KIP 3 implementiert wird. Da die Strategie für den gesamten Ausländerbereich gültig ist, wurde ihre Einführung als Bereichs-Schwerpunkt für das KIP 3 definiert (siehe Abschnitt 4.2).

Im Rahmen der Projektförderung können neben zivilgesellschaftlichen Organisationen auch Gemeinden Gesuche einreichen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Leistungsvereinbarung mit der FI abgeschlossen haben oder nicht. Diese Möglichkeit bestand zwar schon bei den Schwerpunktausschreibungen, wurde von den Gemeinden jedoch kaum genutzt. Bei der **konkreten Ausgestaltung des künftigen Förderprozesses** wird die FI versuchen, den spezifischen **Bedürfnissen der Gemeinden** noch besser Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt für die Bedürfnisse migrantischer Vereine, deren Beteiligung an den Schwerpunktausschreibungen ebenfalls gering war.

7.5.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH)

Das Umsetzungskonzept zur IAZH setzt den Schwerpunkt im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation auf das Thema Freiwilligenarbeit. Einerseits sollte ein kantonsweites **Tandemprogramm** aufgebaut werden, bei dem Freiwillige Geflüchtete dabei begleiten, sich an ihrem neuen Wohnort bzw. in ihrem neuen Alltag zurechtzufinden; andererseits sollte die Freiwilligenarbeit im Asylbereich generell gestärkt werden.

Das Tandemprogramm wurde 2021 gestartet und soll bis 2027 weitergeführt werden, wobei in einzelnen Regionen, in denen sich die Nachfrage als geringer erwiesen hat als geplant, Anpassungen im Umfang möglich sind.

Beim 2022 gestarteten **Förderprogramm «qualifiziert engagiert»** ist ebenfalls eine Weiterführung geplant. Das Programm richtet sich an politische Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Asyl- und Flüchtlingsbereich mit Freiwilligen arbeiten oder entsprechende Aktivitäten aufbauen wollen.²² Da die Beteiligung am Programm insbesondere seitens der Gemeinden bisher hinter den Erwartungen liegt, werden auf das KIP 3 hin Anpassungen inhaltlicher und/oder formaler Art geprüft.

Im Zuge der Umsetzung der neuen Projektförderstrategie im Ausländerbereich (siehe oben) soll darüber hinaus geprüft werden, ob und ggf. wie diese auf die Zielgruppe der FL/VA ausgeweitet werden soll.

Schliesslich wird zum **Querschnittsthema «Psychische Gesundheit von Geflüchteten»** ein Fokus auf die soziale Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen gelegt, die unter psychischen Belastungen bis hin zu Traumata leiden. Um die Begleitung dieser Zielgruppe durch Freiwillige – ergänzend zu professionellen Angeboten, wie dem unter 7.1.2 beschriebenen Projekt SPIRIT – weiter zu verbessern und besser zu koordinieren, soll die Vernetzung mit Basisorganisationen, die sich in diesem Bereich engagieren, gestärkt werden.

²² Für Details siehe www.zh.ch > Migration & Integration > Integration > Integrationsagenda > Förderprogramme im Rahmen der IAZH

FB 5: Zusammenleben und Partizipation

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind.	Aufbau und Pflege von Vernetzungsgefässen für Gemeinden (IB), zivilgesellschaftliche Organisationen (inkl. migrantische Vereine) und weitere Akteurinnen und Akteure, um die Durchführung von (sozialen) Integrationsprojekten in den Gemeinden, aber auch regional und überregional zu fördern.	Aufbau bis Anfang 2024, danach mind. 1 Gefäss jährlich	FF: FI B: Gemeinden (IB), zivilgesellschaftliche Organisationen
1.2	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.	Regelmässige Aktualisierung und Bewerbung des Good-Practice-Kataloges zum Aufbau und zur erfolgreichen Umsetzung verschiedener Arten von Integrationsprojekten im Förderbereich.	Laufend	FF: FI B: Gemeinden
2 Strategische Weiterentwicklung				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen.	Zusätzlich zu den (oder im Rahmen der) oben erwähnten Vernetzungsgefässen: Durchführung von «runden Tischen» zu förderbereichsrelevanten Themen.	Mind. 1 «runder Tisch» jährlich	FF: FI B: Gemeinden, zivilgesellschaftliche Organisationen
2.2	Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.	Überprüfung und bei Bedarf Anpassung der neuen Projektförderstrategie.	Bis Ende 2026	FF: FI B: Projektträgerschaften
B Ziele im Ausländerbereich				
3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation				
3.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.	Finanzielle Unterstützung und Beratung der Gemeinden beim Aufbau und bei der Weiterführung von Angeboten zur Förderung des Zusammenlebens und der Partizipation im Rahmen der Leistungsvereinbarungen im IFK-Bereich.	Laufend	FF: FI B: Gemeinden (IB)
3.2		Umsetzung der neuen Projektförderstrategie (inkl. Schaffung niederschwelliger Zugänge für migrantische Organisationen zur Projektförderung).	Ab 2024	FF: FI B: Projektträgerschaften, inkl. migrantische Organisationen
C Ziele im Asylbereich				
4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben				
4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.	Weiterführung bzw. -finanzierung des gesamtkantonalen Tandemprogramms.	2024–2027	FF: FI B: Anbietende Organisationen
4.2		Weiterführung und -finanzierung des Förderprogramms «qualifiziert engagiert» zur Stärkung der (kommunalen) Freiwilligenarbeit.	2024–2025	FF: FI B: Gemeinden
4.3		Prüfung einer Erweiterung der Projektförderstrategie auf die Zielgruppe der VA/FL (mit Mittel aus der IP) (vgl. oben, Ziel 2, Massnahme 2).	2026	FF: FI
5 Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen				
5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.	Prüfen, ob es nebst dem Tandemprogramm und den im Rahmen der Förderung der Freiwilligenarbeit unterstützten Angeboten spezifische Angebote im Bereich Tagesstruktur braucht.	Prüfung bis Ende 2025	FF: FI

7.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Der Schutz vor Diskriminierung, die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung zählen gemäss Art. 53 des AIG zu den Grundsätzen der Integrationsförderung. Dementsprechend hat der Regierungsrat des Kantons Zürich sich **das langfristige Ziel (LFZ)** gesetzt, die «Chancengleichheit und das friedliche Zusammenleben von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund» zu gewährleisten.

Im Kontext der Integrationsförderung meint «Schutz vor Diskriminierung» in erster Linie Schutz vor rassistischer Diskriminierung, also vor Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit und/oder religiösem Bekenntnis. Knapp 60 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz betrachten Rassismus als **gesellschaftliches Problem**.

Phänomene wie die «Black-Lives-Matter»-Bewegung, die historische Aufarbeitung der kolonialen Verstrickungen der Schweiz oder die Medienberichterstattung zum Thema «kulturelle Aneignung» haben dazu beigetragen, dass in der Gesellschaft in jüngerer Zeit vermehrt über rassistische Diskriminierung gesprochen wird und die **gesellschaftliche Sensibilität** dem Thema gegenüber gestiegen ist. Wie die Zahlen aus der Beratungsarbeit zeigen, hat auch die Bereitschaft von Betroffenen zugenommen, über ihre **Diskriminierungserfahrungen** zu berichten und gegen Ungleichbehandlung vorzugehen. bzw. die erlittene Diskriminierung nicht länger stillschweigend hinzunehmen.

Die Fachstelle Integration unterstützt die geschilderten Prozesse mit verschiedenen Massnahmen: Sie betreibt seit mehreren Jahren **Informations- und Sensibilisierungsarbeit** für verschiedene Anspruchsgruppen – unter anderem durch die Förderung geeigneter Sensibilisierungsprojekte zivilgesellschaftlicher Organisationen –, unterstützt die Vertragsgemeinden bei der Umsetzung von Diskriminierungsschutzmassnahmen im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme und finanziert gemeinsam mit der Stadt Zürich die **Zürcher Anlaufstelle Rassismus (ZüRAS)**, eine auf rassistische Diskriminierung spezialisierte Beratungsstelle, die 2021 neu submittiert und für vier Jahre an die AOZ vergeben wurde.

Darüber hinaus beteiligt sich die FI an verwaltungsinternen Gremien und Arbeitsgruppen, die zur Öffnung der Verwaltung beitragen und strukturelle Benachteiligungen in den Regelstrukturen angehen wollen, so beispielsweise in der Vernetzungsgruppe des **Programms Teilhabe** der JI (vgl. RRB Nr. 710/2020).

Alle genannten Massnahmen werden im KIP 3 weitergeführt und, wo möglich und sinnvoll, weiterentwickelt. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Umsetzung der neuen **Projektförderstrategie** gelegt, die neben Projekten zur Förderung der sozialen Integration (siehe Abschnitt 7.5) auch solche im Bereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz ermöglicht. Ein weiterer betrifft die **Intensivierung der Netzwerkarbeit**. Vorgesehen ist der Aufbau und die Verankerung einer Fachgruppe aus Vertretenden der Regelstrukturen und der Zivilgesellschaft, die zum Thema (rassistische) Diskriminierung arbeiten. Dabei sollen Synergien dieses **Netzwerks Rassismus** mit dem im Abschnitt 7.1 vorgestellten **Netzwerk Beratung** ausgelotet werden. Analog zum Beratungsnetzwerk wird die Einbindung von Integrationsbeauftragten aus den Vertragsgemeinden sowie von Fachpersonen mit Migrationsgeschichte angestrebt.

Wie die Coronapandemie und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich gemacht haben, tritt rassistische Diskriminierung oft in Kombination mit anderen Diskriminierungsformen auf, werden Betroffene also nicht «nur» aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft diskriminiert, sondern auch noch aufgrund anderer Merkmale, also z. B. wegen ihres sozialen Status, ihres Geschlechts oder einer Behinderung (sogenannte **mehrfach oder intersektionale Diskriminierung**). Die verstärkte Netzwerkarbeit soll auch dazu dienen, solche verschränkten Formen der Diskriminierung zu erkennen und ihnen besser entgegenwirken zu können.

FB 6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Mellensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).	Aufbau und Pflege eines Netzwerks Diskriminierungsschutz (speziell Rassismus) aus Fachpersonen der Regelstrukturen (insbes. der kantonalen und kommunalen Verwaltung) und der Zivilgesellschaft (inkl. migrantische Organisationen) zwecks Erarbeitung bedarfsorientierter Sensibilisierungsmassnahmen und Hilfsmitteln für die Praxis.	Bildung Netzwerk (Fachgruppe) bis Mitte 2024	F: FI B: diverse Ämter, Gemeinden, zivilgesell. und migrantische Organisationen
1.2		Vermittlung oder Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten zu Diskriminierungsschutzthemen für Mitarbeitende der Regelstrukturen (inkl. Gemeinden) und ggf. auch privater Institutionen.	Bei Bedarf	F: FI B: Regelstrukturen (inkl. Gemeinden), ggf. weitere Institutionen und Anbietende von WB
1.3		Konkretisierung der Vorgaben für die KIP-Gemeindeprogramme im Bereich Diskriminierungsschutz; Beratung und Unterstützung der Gemeinden (IB) bei deren Umsetzung.	Anpassung Vorgaben per 2024	F: FI B: Gemeinden (IB)
1.4		Bereitstellen von anwendungsorientierten Instrumenten zur chancengleichen und diskriminierungsfreien Förderung von Geflüchteten z. Hd. der FFST und anderer Akteure und Akteurinnen im Fördersystem für Geflüchtete (IAZH).	Erarbeitung bis 2024, danach periodische Aktualisierung	F: FI B: Gemeinden (FFST), KSA
2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer	Finanzierung und Begleitung des niederschweligen Beratungsangebotes für Rassismus-Betroffene ZÜRAS (Zürcher Anlaufstelle Rassismus).	2024–2027	F: FI B: ZÜRAS (AOZ), IF Stadt Zürich
2.2	Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien	Sicherstellen der Falldokumentation im nationalen Dokumentations- und Monitoringsystem Rassismus (DoSyRA).	2024–2027	F: FI B: ZÜRAS (AOZ)
3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung				
3.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von	Umsetzung der neuen Projektförderstrategie im Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.	Ab 2024	F: FI B: diverse Projektträgerschaften
3.2	Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonalen oder kommunaler Ebene.	Vernetzung und Austausch zu Diskriminierungsschutzthemen in der Verwaltung, interkantonal sowie mit der Zivilgesellschaft weiterführen (vgl. auch oben, Ziel 1, Massnahme 1).	Laufend	F: FI B: Mitglieder Netzwerk (Fachgruppe)

7.7 Dolmetschen

Für einen erfolgreichen Integrationsprozess ist die **Verständigung** zentral. Wenn Migrantinnen und Migranten, einschliesslich Geflüchtete, des Deutschen noch nicht ausreichend mächtig sind, kann es angezeigt sein, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beizuziehen. Dies gilt beispielsweise für Erstinformationsgespräche, aber auch für andere Gesprächssituationen, in denen wichtige Themen besprochen werden, sei es im Spital, in der Schule oder in der Sozialberatung.

Die Schweizer Rechtsordnung kennt **kein allgemeines «Recht auf Übersetzung bzw. Verdolmetschung»**. Im Kanton Zürich ist der Einsatz von professionellen Dolmetschenden lediglich im Justizbereich gesetzlich geregelt, im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen ist die Gesetzeslage dagegen nicht eindeutig und die Finanzierung damit ungeklärt. Zwar existieren entsprechende Empfehlungen von INTERPRET, der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln²³, doch sind diese für die angesprochenen Institutionen nicht verbindlich. Ob Dolmetschende eingesetzt werden, hängt in hohem Masse davon ab, ob die jeweilige Gesundheitseinrichtung bzw. (Schul-)Gemeinde bereit ist, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Während die meisten Spitäler sowie die Schulen und Sozialberatungen in den städtischen Zentren regelmässig professionelle Dolmetschende einsetzen, ist dies im ambulanten Bereich des Gesundheitswesens sowie in vielen kleineren Gemeinden sehr viel seltener der Fall. Um den Beizug von Dolmetschenden weiter zu fördern, plant die FI im KIP 3 gezielte **Sensibilisierungsmassnahmen** auf der Basis einer Umfrage bei ausgewählten Regelstrukturen, einschliesslich Gemeinden. Sodann wird es den Vertragsgemeinden auch während des KIP 3 möglich sein, Dolmetschleistungen, die sie im Rahmen ihrer KIP-Programme beziehen, aus Mitteln des IFK mitzufinanzieren. Im Rahmen der IAZH ist keine Finanzierung für interkulturelles Dolmetschen vorgesehen.

Mit der **Vermittlungsstelle Medios** der AOZ, die von der FI seit mehreren Jahren finanziell unterstützt wird, steht im Kanton Zürich ein qualitativ hochwertiges²⁴ interkulturelles Dolmetschangebot zur Verfügung, welches das gesamte Kantonsgebiet abdeckt. AOZ Medios bietet professionelle Dolmetschleistungen in über 70 Sprachen an, vor Ort wie auch telefonisch. Die Fachstelle wird AOZ Medios auch 2024–2027 mit einem Subventionsbeitrag unterstützen. Die Mittel dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung, einschliesslich der **internen Weiterbildung der Medios-Dolmetschenden**.

Des Weiteren soll der Subventionsbeitrag des Kantons dazu eingesetzt werden, die **digitale Transformation** der Vermittlungsstelle voranzutreiben, um den Bestell- und Vermittlungsprozess noch kundenfreundlicher zu gestalten und das Angebot im Bereich **Ferndolmetschen (Telefon- und Videodolmetschen)**, welches im Zuge der Coronapandemie nochmals an Bedeutung gewonnen hat, nach Möglichkeit weiter zu optimieren.

²³ Siehe www.inter-pret.ch > Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

²⁴ 2021 wurden 82 Prozent der Einsätze von qualifizierten Dolmetschenden geleistet. Medios übertrifft den Zielwert von INTERPRET (80 Prozent) damit klar.

FB 7: Dolmetschen

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Federführung (FF), Beteiligte (B)
A Ziele zur Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität				
1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards				
1.1	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.	Durchführung einer Umfrage zur Nutzung des interkulturellen Dolmetschens bei den Regelstrukturen, inkl. Gemeinden (FFST, IB).	2025	FF: FI B: AOZ Medios
1.2	Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.	Definition und Umsetzung von Sensibilisierungsmassnahmen basierend auf den Umfrageergebnissen.	Ab 2026	FF: FI B: diverse Stellen
2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung				
2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.	Finanzielle Unterstützung der Vermittlungsstelle AOZ Medios mit Fokus auf Qualitätssicherung und -entwicklung (insbesondere im Bereich der digitalen Transformation des Angebots).	2024–2027	FF: FI B: AOZ Medios
2.2		Finanzierung von internen Weiterbildungsangeboten von AOZ Medios.	2024–2027	FF: FI B: AOZ Medios

8 Anhang

8.1 Vertragsgemeinden im Ausländerbereich

Stand: März 2023



8.2 Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz

Zu den strategischen Programmzielen des kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) gehören auch die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Sie lauten wie folgt:

- I Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- II 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer post-obligatorischen Ausbildung.
- IV Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

8.3 Grundsätze Integrationsagenda Kanton Zürich

Bei der Umsetzung der IAZH orientiert sich der Kanton Zürich an den folgenden Grundsätzen (vgl. Konzept «Integrationsagenda Kanton Zürich [IAZH]», S. 14):

Der Integrationsprozess beginnt frühzeitig und zielgerichtet: Indem die Integrationsplanung frühzeitig auf Basis einer Potenzialabklärung erfolgt und darauf basierend gezielt Massnahmen ergriffen werden, steigen die Erfolgchancen für eine nachhaltige Integration.

Eigenverantwortung der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge ist einzufordern: Eigenverantwortung ist ein zentrales Element der Integration und ist unbedingt einzufordern. Soweit notwendig, gilt es, dafür die Eigenständigkeit der Personen zu fördern, damit sie am öffentlichen Leben teilhaben, dieses mitgestalten, ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen können.

Chancengleiche Förderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen: Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sind gleichermassen zu integrieren. Ungleichbehandlungen dieser beiden Zielgruppen bezüglich der Integrationsförderung sind zu vermeiden.

Chancengleiche Förderung der Geschlechter: Um die geschlechterspezifische Chancengleichheit zu gewährleisten, ist die Integration aller Personen gleichermassen zu fördern. Um Müttern und Vätern mit Betreuungspflichten den Zugang zu ermöglichen, sind in Angeboten der spezifischen Integrationsförderung und in den Regelstrukturen Betreuungsangebote bereitzustellen.

Potenziale gilt es zu nutzen: Potenzial wird als Faktor verstanden, der sich laufend entwickelt. Potenzialabklärungen stellen deshalb die Verwirklichungschancen eines Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt ins Zentrum und sind entsprechend regelmässig vorzunehmen.

Nachhaltig integrieren heisst in Bildung zu investieren: Bei vorhandenem Potenzial ist der Zugang zu Bildung der Arbeitsmarktintegration vorzuziehen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Der Bildungsweg soll aber auch älteren vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen offenstehen.

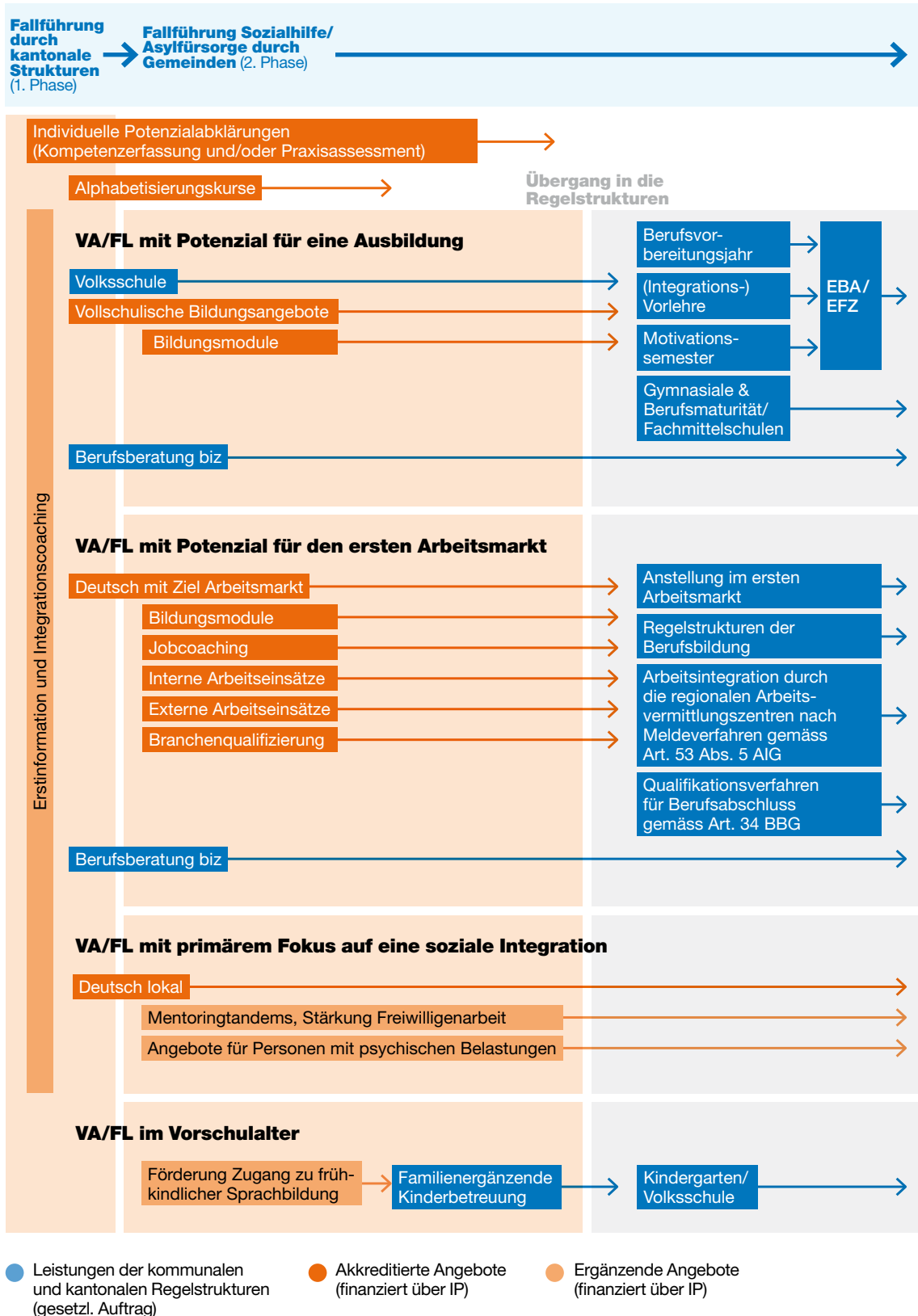
Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein Querschnittsthema: Für eine erfolgreiche Integration sind die spezifischen Bedürfnisse der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge mit psychotraumatischen Belastungen bei der Ausgestaltung aller Integrationsmassnahmen zu berücksichtigen. Anzeichen von traumabedingten Schwierigkeiten sind möglichst frühzeitig zu identifizieren und die Integrationsplanung ist entsprechend anzupassen.

Integration findet vor Ort statt: Integration passiert in erster Linie in der Gemeinde. Die operative Steuerung von Integrationsprozessen erfolgt deshalb primär durch die fallführenden Stellen in den Gemeinden. Sie stehen in engem Kontakt mit den vorläufig aufgenommenen Personen und den Flüchtlingen und begleiten die individuellen Integrationsprozesse professionell. Der Kanton unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Die Wirkungsziele der IAS sind so ausgestaltet, dass sie nur im Zusammenwirken der beteiligten Akteure – namentlich der öffentlichen Verwaltung auf kantonaler und kommunaler Ebene, der Anbieter und Hilfswerke, der Arbeitgeber, der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge sowie der Zivilgesellschaft als Ganzes – erreicht werden können.

Das zivilgesellschaftliche Engagement ist zu stärken: Die Zivilgesellschaft spielt bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen eine bedeutende Rolle. Dafür gilt es, das freiwillige Engagement zu stärken und in innovativen Kooperationsformen besser mit den staatlichen Angeboten zu vernetzen.

8.4 Soll-Integrationsprozess



Impressum

Herausgeberin:
Fachstelle Integration Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich
www.zh.ch/fachstelle-integration

Gestaltung und Satz:
Weissgrund AG

Bildnachweis:
iStock.com/bim

Publikation: Mai 2023

© Fachstelle Integration Kanton Zürich